

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern - Staatliches Bauamt Bayreuth

Straße / Abschnittsnummer / Station B 289_340_0,080 - B 289_400_0,433

B 289 "(Burgkunstadt) - Kulmbach"
Ortsumgehung Mainroth - Rothwind - Fassoldshof

PROJIS-Nr.:09 912584 00

Feststellungsentwurf

Unterlage 19.3
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Bayreuth



Zeuschel Ltd. Baudirektor
Bayreuth den 31.03.2023

Bearbeitung

ifanos planung

Bärenschanzstr. 73 RG

90429 Nürnberg

Tel.: 0911/27 44 88 -0

Fax: 0911/27 44 88 -1

E-Mail: k.demuth@ifanos-planung.de

ifanos
PLANUNG



März 2023

Dipl. Geogr. S. Paulus

Dipl. Biol. K. Demuth

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	- 1 -
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	- 1 -
1.2 Datengrundlagen	- 1 -
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	- 2 -
2 Wirkungen des geplanten Vorhabens	- 3 -
2.1 Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse	- 4 -
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	- 4 -
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	- 4 -
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	- 5 -
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	- 5 -
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	- 9 -
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	- 13 -
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	- 13 -
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	- 13 -
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	- 14 -
4.1.2.1 Säugetiere	- 15 -
4.1.2.2 Reptilien	- 35 -
4.1.2.3 Amphibien, Fische, Käfer, Libellen	- 37 -
4.1.2.4 Schmetterlinge	- 37 -
4.1.2.7 Weichtiere	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	- 39 -
5. Gutachterliches Fazit	- 89 -
Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis.....	-89 -

Tabellen

Tab 1 : Göttinger Mischung, ggf. zu ergänzen durch weitere einheimische blühende Kräuter	- 11 -
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten	- 15 -
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse	- 18 -
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten	- 40 -

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Bayreuth plant zwischen Mainklein (Gemeinde Burgkunstadt) und Schwarzach bei Kulmbach (Gemeinde Mainleus) die Ortsumgehungen von Mainroth (Gemeinde Burgkunstadt), Rothwind und Fassoldshof (beide Gemeinde Mainleus) der B 289. Teil der saP sind auch die Verlegung von 2 Stromleitungsmasten, sowie der Ersatzneubau von 2 Stromleitungsmasten am gleichen Standort, die im Zuge der Ortsumgehungen notwendig werden.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelenschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Angaben über ausgewertete vorhandene Untersuchungen, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreise Kulmbach und Lichtenfels, Luftbilder, topografische Karten.
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).
- Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreise Kulmbach und Lichtenfels) zu Nachweisen oder potenziellen Vorkommen von Arten und Befragung von Gebiets- und Artenkennern.
- Faunistische Erfassungen der Fledermäuse (Cordes, 2013, 2021), Vögel und Reptilien (ifanos planung 2013, 2017, 2021) sowie von Beibeobachtungen (ifanos planung, 2017, 2019, 2021, s. Unterlage 19.5, Fachberichte zu Faunaerfassungen).

2013 wurde in acht Begehungen (davon zwei Nachtbegehungen) zwischen Mitte April und Mitte Juli die Avifauna im Gebiet erfasst. Baumpieper, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Goldammer, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kiebitz, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe und Wiesenschafstelze wurden als mögliche bzw. wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesen. Weitere Vogelarten auf dem Zug bzw. bei der Nahrungssuche waren Braunkehlchen, Dohle, Fischadler, Graureiher, Kormoran, Mauersegler, Rotmilan, Schwarzstorch, Sperber, Turmfalke und Weißstorch. 2017 fand eine Übersichtsbegehung zur Überprüfung der Faunaergebnisse statt. Als zusätzliche Vogelarten konnten 2017 Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger und Uferschwalbe nachgewiesen werden.

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden 2013 fünf Transektbegehungen durchgeführt. Horchboxen wurden an 4 Standorten verhängt. Im Gebiet konnten Wasserfledermaus, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Braunes Langohr sowie Mopsfledermaus nachgewiesen werden.

Zur Kartierung der Zauneidechsenvorkommen wurden 2013 4 Begehungen im Zeitraum von Ende April bis September durchgeführt. Entlang des Radwegs im Westen sowie entlang der Bahnlinie wur-

den Zauneidechsen nachgewiesen. Bei Ergänzungskartierungen 2017, 2019 und 2021 konnten zudem südöstlich von Fassoldshof und im Bereich der geplanten Querung der GVS beidseitig der Bahnlinie Zauneidechsen nachgewiesen werden.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des geplanten Vorhabens

Innerhalb des UG finden sich landwirtschaftliche Flächen im Hangbereich und in der Mainaue, die als Acker und Grünland genutzt werden. Im Hangbereich sowie entlang der Bahnlinie existieren naturnah ausgebildete Gehölze und Heckenstrukturen. In der Mainaue finden sich aktuelle und ehemalige Kiesabbaubereiche, die teilweise wieder verfüllt bzw. als Stillgewässer vorhanden sind. Der zu betrachtende Wirkraum enthält Lebensraumstrukturen für Feldvögel, Vögel der Hecken und Gehölze, der Gewässer und Feuchtgebiete. Die Landschaft bietet darüber hinaus Jagd- bzw. Nahrungshabitate für Fledermäuse. Reptilien (Zauneidechse) nutzen die Bahnlinie sowie Wegränder und Ranken im Nordosten des Gebiets als Lebensraum, Verbindungs- und Ausbreitungskorridor.



Abb. 1: Radweg Richtung Kulmbach



Abb. 2: Bahnböschung Richtung Westen



Abb. 3: Blick von nördlich Mainroth auf das UG



Abb. 4: Heckenlandschaft und Streuobst bei Mainroth



Abb. 5: Abbaugewässer in der Mainaue



Abb. 6: Mainaue im Osten des UG

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bauzeitliche Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Zusätzliche Flächenumwandlung (vorübergehende Inanspruchnahme)

Im Vorfeld der Bauarbeiten werden Flächen im Offenland (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Böschungsbereiche), durch Abschieben für die eigentlichen Bauarbeiten vorbereitet. Durch den Oberbodenabtrag besteht grundsätzlich die Gefahr einer Zerstörung von Lebensstätten bodenbrütender Vögel sowie einer Tötung oder Verletzung von Reptilien.

- Benachbarungs-/Immissionswirkungen (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es im Umfeld der geplanten Trasse zu Transportverkehr und Maschineneinsatz. Lärm, Abgase und optische Effekte (Licht, etc.) können zu Störungen von Tieren, die ihre Lebensstätten im Umfeld der Baumaßnahme haben, führen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenumwandlung (Versiegelung und Überbauung, dauerhafte Inanspruchnahme)

Für die Trasse (Fahrbahn, Böschungen, Straßennebenflächen) wird eine Fläche von 23,9 ha versiegelt bzw. überbaut. Es gehen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen mit Biotopfunktion (Biotoptypen WH, WA, GH) verloren. Betroffen sind Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen, Hecken- und Feldvögel.

- Barrierewirkung und Zerschneidung

Durch Verlegung der Trasse in den Talraum wird dieser neu zerschnitten. Potenziell erhöht sich die Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel.

- Optische Effekte

Von der Trasse gehen optische Wirkungen auf das Umfeld aus, die zu Störungen von Tieren führen können. Beeinträchtigungen können sich z.B. für Feldvögel (Feldlerche) und Wiesenbrüter (z.B. Kiebitz) ergeben.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Benachbarungswirkungen in bislang unbelasteten Bereichen (Lärm, optische Effekte)

Durch den Betrieb der geplanten Trasse entstehen Immissionswirkungen (Lärm, Schadstoffe, optische Wirkungen) in bisher ungestörten Bereichen, die zu Störungen von Tieren führen können. Für Feldlerchen, die im Umfeld der geplanten Trasse brüten, sind Beeinträchtigungen zu erwarten.

- Kollisionsrisiko

Für bodengebundene Tiere (Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien, Insekten) Fledermäuse und Vögel entsteht möglicherweise ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es wird geprüft, ob bestehende Funktionsbeziehungen betroffen sind und ob sich eine kollisionsbedingte Erhöhung des Tötungsrisikos ergibt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (Bezeichnung der Maßnahmen entsprechend der Unterlage 19.1):

Allgemeine Maßnahmen:

Schutzzäune um naturschutzfachlich wertgebende Flächen

Naturschutzfachlich wertgebende Flächen (Biotop) bleiben von der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Bauarbeiten ausgenommen und werden durch Schutzzäune geschützt (Maßnahme V 2.1 aus LBP).

Spezielle Maßnahmen zur Vermeidung:

1 V: Vorgaben zur Baudurchführung

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von Bäumen und Gehölzen

Fällung aller Gehölze im Eingriffsbereich gemäß § 39 BNatSchG zeitlich beschränkt im Zeitraum 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln).

1.2 V: Habitatbaumkartierung und Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen im zwischen 15. September und 15. Oktober

Im Winter vor Beginn der geplanten Baumfällungen werden Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse (Rindenspalten, Baumhöhlen, Spechthöhlen) und Vögel (Baumhöhlen, Horste) im Eingriffsbereich aufgenommen und markiert. Habitatbäume finden sich in der Obstbaumreihe im Westen des UG, weiterhin müssen die Gehölze an dem im Eingriffsgebiet liegenden Weiher kontrolliert werden. Die erfassten Habitatbäume werden im Oktober (außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit) mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung kontrolliert umgedrückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Habitatstrukturen in Augenschein (u.a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Der Teil (die Teile) der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, ist bei der abschnittswisen Fällung so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden. Die Baumabschnitte müssen insbesondere bei Höhlen deutlich länger als die enthaltene Höhle sein. Dazu ist ein Puffer unterhalb und insbesondere oberhalb der jeweiligen Höhle einzuplanen, Markierung von „oben“ und „unten“ (Vorgabe durch die UBB). Da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind, sind die „Schnittstellen“ (unten und oben) durch die UBB zu markieren. Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden. Die Quartierstrukturen werden nach der Fällung auf Besatz von Fledermäusen kontrolliert. Evtl. vorhandene Tiere werden geborgen und verletzte Tiere fachgerecht versorgt. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, sind auch unverletzte Tiere zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere (z.B. Fledermaus – Winterkästen) zu setzen (Vorhaltung entsprechender Kästen). Der Baum wird zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegen gelassen (Nicht auf Quartierausgängen liegend!) so dass evtl. noch verbliebene Tiere diese verlassen und in Ausweichquartiere umsiedeln können.

Für betroffene Habitatbäume gilt: Ast- bzw. Stammstücke mit Habitatstrukturen werden mit einem ausreichenden Puffer um die Höhle gesichert und im weiteren Umfeld der Baumaßnahme (mindestens 50 m bis maximal 300 m entfernt) installiert. Die Auswahl des Zielstandorts der Baumabschnitte erfolgt durch eine Fledermausfachkraft. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der Schnittstellen durch die Umweltbaubegleitung.

1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung

In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt durch den bisherigen Bewirtschafter unmittelbar vor dem durch den Vorhabens-träger angekündigten Baubeginn. Die Flächen sind bis Baubeginn kurz zu halten. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist darauf zu achten, dass abgeschobene Baufeldbereiche (Rohboden) im Maintal nicht vom Flussregenpfeifer und Kiebitz besiedelt werden. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung (z.B. Absperrung mit Flatterband) zu ergreifen.

1.4 V: Vorgaben Zauneidechse

In Gehölz-Bereichen mit Zauneidechsenvorkommen (Baukm 0+800 bis 0+930, 2+270 bis 2+640li, 2+900 bis 3+050li, 3+070 bis 3+200li und 4+075 bis 4+100beidseitig) erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke der zwischen Oktober und Februar zu fällenden Gehölze ab Ende September nach gutachterlicher Bestätigung des erfolgreichen Abfangens der Zauneidechsen.

1.5: Kontrolle und Schutz von Biberlebensräumen

Vor Eingriff in das Nordufer des Angelteichs südwestlich von Rothwind werden Habitatbereiche des Bibers (Dämme, Burgen, etc.) hinsichtlich einer aktuellen Nutzung kontrolliert (bevorzugt in den Sommermonaten, Anwesenheit des örtlichen Bibermanagers). Ggf. werden Habitatdämme vorsichtig abgebaut und in geeignete Bereiche außerhalb der Baumaßnahme umgesetzt. Eine Tötung oder Verletzung von Bibern, insbesondere von Jungtieren, wird so vermieden. Der Eingriff erfolgt insgesamt in enger Abstimmung mit der UNB sowie dem örtlichen Bibermanager.

2. Schutzzäune

2.1 V: Schutz von Reptilienlebensräumen

Zum Schutz von bestehenden und neu angelegten (Maßnahme 7 ACEF) Reptilienlebensräumen vor einem Eingriff durch Befahren, Lagerung von Material, etc. wird im Westen (Baukm 0+700 bis 0+820), südlich des Bahndammes Baukm 1+625 bis 2+900, 3+225 bis 3+470, nördlich des Bahndammes im Bereich der GVS-Überführung zwischen 2+440 und 2+550 und im Hangbereich südöstlich von Fassoldshof (Baukm 3+920 bis 4+170) entlang der Baufeldgrenze witterungsbedingt Ende März/ Mitte April vor Beginn der Bauarbeiten ein kombinierter Bauschutz- und Amphibien-/ Reptilienschutzzaun installiert und für die Dauer der Bauarbeiten belassen. Zur Gewährleistung der Undurchlässigkeit wird der Zaun unten im Boden eingegraben. Der Zaun bleibt bis zum Ende der Bauarbeiten stehen und wird durch die UBB regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit kontrolliert.

Der sachgerechte Aufbau der Reptilienschutzsäune wird durch die Umweltbaubegleitung begleitet

2.2 V: Abfangsäune für Reptilien

Aufstellen von Reptilienschutzsäunen witterungsbedingt bis Anfang / Mitte März vor der Aktivitätsperiode der Zauneidechsen bei Baukm 0+800 bis 0+930, 1+750 und 2+800, 2+900 bis 3+050, 3+070 bis 3+200, sowie bei Baukm 3+900 bis 4+200 entlang der Baufeldgrenze bzw. entlang für Zauneidechsen

geeigneten Strukturen innerhalb des Baufelds (genaue Lage s. Unterlage 9.1).

2.3 V: Schutz von Biberlebensräumen

Zum Schutz von Bibern wird auf der Nordseite des Weihers südlich der B 289 zwischen Baukm 2+700 und 2+950 ein Wildschutzzaun installiert, der verhindert, dass Tiere in den laufenden Verkehr gelangen.

3 V: Maßnahmen Kollisionsschutz Fledermäuse

3.1 V: Leitstrukturen für Fledermäuse

Südlich der B 289 werden zwischen der GVS-Anbindung und Rothwind (Baukm 2+540 bis 3+015) Hecken mit Leitwirkung für Fledermäuse gepflanzt, die die Tiere vom Queren der Trasse abhalten sollen. Südöstlich von Fassoldshof werden Fledermäuse durch Schaffen von neuen Strukturen (Hecken mit Leitwirkung für Fledermäuse) südlich der B 289 (Baukm 3+560 bis 3+820) und nördlich der B 289 (Baukm 3+875 bis 4+035), sowie Anbindung an bestehende Strukturen durch Baumpflanzungen (möglichst Obstbäume) mit Leitwirkung für Fledermäuse nördlich der B 289 (Baukm 3+870 bis 4+080) zur Bahnunterführung hingeleitet, sodass sie durch diese queren können.

3.2 V: Irritationsschutzwand

Die Überführung der B 289 über die Bahn (Baukm 3+800 bis 3+915) wird beidseitig mit Irritationsschutzwänden (mindestens 2m hoch) ausgestattet, sodass die Fledermäuse beim Flug unter der B 289 durch die Bahnbrücke nicht durch Scheinwerferlicht irritiert werden.

3.3 V: Hopover

Südlich von Mainroth (Baukm 1+565 bis 1+630) werden die Fledermäuse mit Hilfe von Zäunen und Großbäumen, die als Hopover dienen, über die Trasse geleitet. Ein weiterer Hopover leitet die Tiere im Bereich der neuen GVS (Baukm 2+540 bis 2+625) über die B 289.

5 V: Maßnahmenkomplex Zauneidechse

5.1 V: Abrücken der Trasse nach Süden

Zur weitgehenden Erhaltung von Zauneidechsenlebensräumen entlang des Bahndammes zwischen km 1+800 bis 1+990) rückt die Trasse zusätzlich um 2 m nach Süden von der bestehenden Bahnlinie ab. So verbleibt zwischen Bahnlinie und Straßenböschung ein Streifen, der auch während der Bauzeit als Lebensraum dienen kann.

5.2 V: Entfernen von für Zauneidechsen geeigneten Strukturen

Trotz Abrücken der Trasse nach Süden wird im Bereich der Bahnlinie südwestlich von Mainroth, zwischen Mainroth und Fassoldshof und an einem Feldweg südlich von Fassoldshof in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. In den betroffenen Zauneidechsenlebensräumen (Baukm 0+800 bis 0+930 beidseitig, 1+750 bis 3+050, 3+070 bis 3+200 und 3+900 bis 4+200) erfolgt im Winter, ein Jahr vor Beginn der Baufeldräumungen eine Mahd der Säume und Altgrasfluren (Rückschnitt nach Möglichkeit auf wenige cm mit sofortigem Entfernen des Mahd- bzw. Schnittgutes).

5.3 V: Abfangen

Im folgenden Jahr werden witterungsbedingt zwischen Ende März und Ende September Zauneidechsen abgefangen. Hierzu werden bei Baukm 0+800 bis 0+930, 1+750 und 2+800, 2+900 bis 3+050, 3+070 bis 3+200, sowie zwischen Baukm 3+900 bis 4+200 entlang der Baufeldgrenze und im Bereich für Zauneidechsen geeigneter Strukturen innerhalb des Baufelds (genaue Lage s. Unterlage 9.1) Amphibien-/Reptilienzäune aufgestellt (unten eingegraben, so dass eine Unüberwindbarkeit gewährleistet

ist) und im Abstand von ca. 10 m auf der Baufeldseite mit Eimern versehen. Ergänzend können 1-Liter-Becher auf der Fläche eingebracht werden. In die Fangbehälter, die mit Löchern im Boden versehen sind (Abfluss von Regenwasser) wird zu einem Drittel Moos eingebracht (fällt bei Nässe nicht zusammen und speichert Feuchtigkeit), sodass für die Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten bestehen. Die Fangbehälter sind mit einer Abdeckung (Abstandhalter zwischen Deckel und Behälter) gegen Fressfeinde, Witterung zu schützen. Nachts ist zur Vermeidung von Beifängen die Abdeckung zu verschließen. Die Fangbehälter sind dreimal täglich aufzusuchen: morgens, mittags und abends. Aufgefundene Zauneidechsen werden in den an die Bahnlinie angrenzenden Bereichen (Baukm 1+750 bis 2+800re und 2+440 bis 2+553) aus dem Baufeld heraus über den Zaun in die angrenzenden Bahnböschungen und von den übrigen Flächen in die zuvor angelegten Ersatzhabitate (Maßnahme 7 A_{CEF}) verbracht.

Für die Umsiedlung muss an mindestens zehn Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg mit mindestens zwei Fangzeiträumen, im Frühjahr möglichst vor der Paarung und im Spätsommer / Herbst gefangen und umgesiedelt werden.

Es ist zu beachten, dass geschlechtsreife Männchen bereits ab Juli eine Ruhephase beginnen und dann nicht mehr abgefangen werden können. In extremen Trockenphasen im Sommer können auch die Weibchen in eine Ruhephase eintreten und dann nicht mehr umgesiedelt werden.

Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn nach diesen zehn Terminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

5.4 V: Zauneidechsen gerechte Gestaltung von Teilbereichen auf südlichen Dammböschungen

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden auf kleineren Teilbereichen der südexponierten Dammböschungen im Bereich der Zauneidechsen vorkommen (Baukm 1+660 bis 2+600), bei denen es die Standfestigkeit erlaubt, fensterartig Magerstandorte gestaltet, so dass die Böschungen durch die Zauneidechse als Lebensraum dauerhaft genutzt werden können. Hierzu erfolgt eine Einsaat mit Regio-Magerrasensaatgut ohne Oberbodenandeckung. Die Flächen werden gemäht, nicht gemulcht.

5.5 V: Zauneidechsen gerechter Rückbau westlich von Mainroth

Westlich von Mainroth werden Rückbaubereiche der alten B 289 zauneidechsen gerecht gestaltet. Dazu wird nur die Asphaltschicht abgetragen, der Schotterkörper im Boden wird aufgelockert, so dass sich ein Lückensystem ausbilden und auch eine Pioniervegetation ansiedeln kann.

Die Durchführung der Maßnahmen 5.2 bis 5.5 werden durch die Umweltbaubegleitung (UBB) festgelegt und kontrolliert.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

7 ACEF: Struktureiche Offenlandfläche mit Habitatfunktion für Zauneidechsen

Durch die Baufeldfreiräumungen für den Bau der OU der B 289 wird im Westen (Baukm 0+800 bis 0+930), entlang der Bahnlinie (Baukm 1+750 bis 2+800, 2+900 bis 3+050, 3+070 bis 4+200) und in einer Böschung südöstlich von Fassoldshof (Baukm 3+900 bis 4+200) in Zauneidechsen-Lebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art werden Ausgleichsflächen im Westen des UG (Baukm 0+630 bis 0+820, südlich von Mainroth (Baukm 1+630 bis 1+770), südlich von Rothwind (3+225 bis 3+460) und südöstlich von Fassoldshof Ausgleichsflächen für Zauneidechsen im Umfang von ca. 27.080 m² geschaffen. Die Flächen werden vor Beginn der Bauarbeiten gerodet bzw. freigeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet. Hierzu werden an mehreren (ca. 30) Stellen 80 – 100 cm tiefe, mindestens 1x2 m große Mulden ausgehoben und mit Steinen aufgefüllt, so dass zwischen den Steinen geeignete Hohlräume entstehen. Der Aushub wird auf der Nordseite des Haufens angeschüttet. Zur Verwendung kommen gebietseigene Steine (z.B. Lesesteine) mit einer Größe von 60-300 mm (s. Abb. 7). Die Ersatzhabitate werden mit einem reptiliensicheren Zaun eingezäunt, um ein Abwandern der Tiere zu verhindern.

Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat

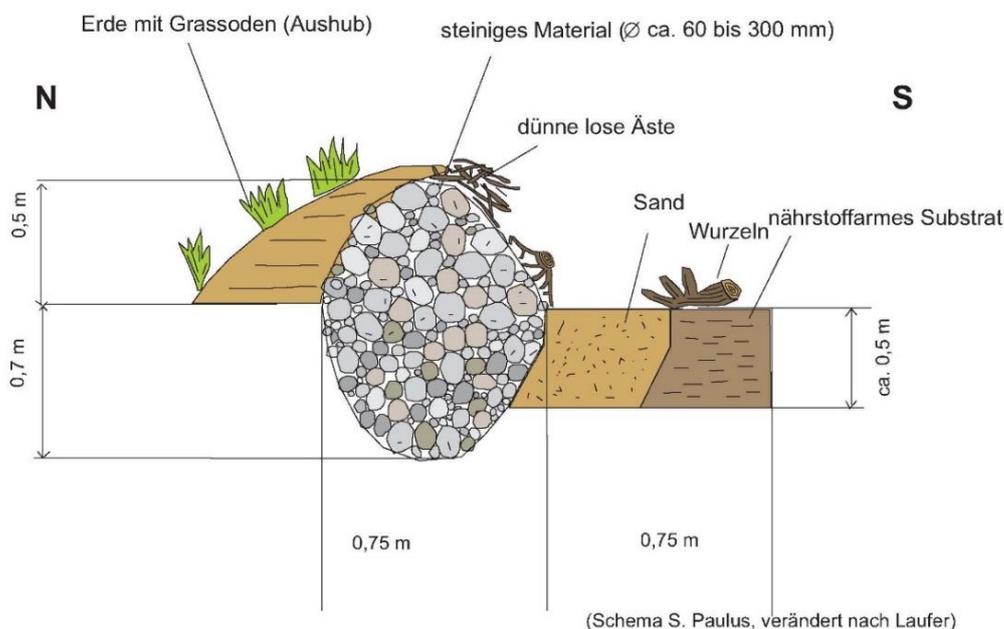


Abb. 7: Zauneidechsenhabitat

Die Maßnahme wird vorgezogen spätestens im Jahr vor Baubeginn (vor Beginn des Abfangens) fertig gestellt.

8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze)

Durch den Verlauf der Trasse der B 289 im Maintal gehen Brutmöglichkeiten für Feldvögel verloren. Insgesamt ist mit einem Verlust von Brutmöglichkeiten für 6 Feldlerchen-Brutpaare (BP) zu rechnen (9 BP innerhalb 100m: Abwertung um 20% → Verlust von 2 BP, zusätzlich 4 BP direkt betroffen → insgesamt Verlust von 6 BP Feldlerche zu erwarten). Außerdem ist von dem Verlust von 1 Rebhuhn-BP auszugehen.

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die Feldlerche findet auf geeigneten Flächen eine Strukturanreicherung statt. Es werden je zu erwartendem verloren gehenden Feldlerchen-Brutpaar auf einer Fläche von 3 ha verteilt 1 Blüh- und Brachestreifen im Umfang von 0,5 ha angelegt. Die Blüh- und Brachestreifen werden mit einer Größe von je mindestens 0,2 ha vorgesehen und sollen je zur Hälfte durch Ansaat mit niedrigwüchsigen Arten (geringe Saatmenge; Regio-Saatgut, z.B. Rieger-Hofmann) und selbstbegründende Brachen angelegt werden. Die Streifenbreite beträgt mindestens 10 m.

Insgesamt werden Blüh- und Brachestreifen im Umfang von 0,5 ha je Brutpaar – insgesamt 3 ha auf einer Fläche von maximal 18 ha angelegt werden.

Bei den Blüh- und Brachestreifen ist weiterhin folgendes zu beachten (Feldlerche):

- Max. 250 m Abstand zu bekannten Brutrevieren der Art
- Abstand von mind. 100 m zu Vertikalkulissen wie Sträuchern, Baumreihen, Energiefreileitungen, Gebäuden o.ä. sowie Straßen und Wegen, bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung von > 10.000 Kfz/24h bis zu 500m.
- Abstand von mind. 50m zu Einzelbäumen
- Auf Blüh- und Brachestreifen ist kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig.
- Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation. Hierfür kann die gleiche Saatgutmischung wie für die Rebhuhn-Streifen verwendet werden (analog „Göttinger Mischung“)
- reduzierte Saatgutmenge (max. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands, Fehlstellen im Bestand belassen
- keine Mahd, keine Bodenbearbeitung
- Mindestdauer 3 Jahre auf derselben Fläche (danach Bodenbearbeitung und Neuansaat i.d.R. im Frühjahr bis Ende Mai) oder Flächenwechsel bei Flächenwechsel Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um Winterdeckung zu gewährleisten

Weiterhin ist die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland geeignet, um die Habitatstrukturen für Feldvögel zu verbessern. In der Mainau südwestlich von Schwarzach ist dies auf einer Acker-Fläche (Flst. 314 und 315) von ca. 1,8 ha vorgesehen. Hiermit kann der Verlust von 1-2 Brutpaaren der Feldlerche ausgeglichen werden.

Für den potenziellen Verlust von 1 Brutpaar des **Rebhuhns** werden auf einer Fläche von insgesamt 2 ha zur Entwicklung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten (SCHLUMPRECHT, 2017) extensive Rebhuhnstreifen mit Winternahrung mit einer Mindestgröße von 0,3 ha angelegt. Auf 50% der Rebhuhnstreifen sind 3-jährige Brachestreifen (Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100 m anzulegen. Die Brachestreifen können durch Selbstbegrünung oder durch dünne Aussaat angelegt werden, so dass eine lückige Vegetationsstruktur mit Rohbodenstellen entsteht. Angrenzend an die Brachestreifen erfolgt auf 50% der Rebhuhnstreifen Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand und anschließendem Ernteverzicht mit einer Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100 m.

Bei der Anlage der Rebhuhnstreifen sind grundsätzlich folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Der (Blüh-)Brachstreifen ist mindestens 3-jährig anzulegen.
- keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.3. bis 15.08. eines Jahres
- Verteilung der Teilflächen über eine Gesamtfläche von max. 15 ha Größe
- Rotation möglich
- max. 250m Abstand zu bekannten Brutrevieren der Art
- Abstand von mind. 100m zu Vertikalkulissen wie Sträuchern, Baumreihen, Energiefreileitungen,
- Mind. 50m zu Einzelbäumen
- Mind. 100m zu Gebäuden o.ä. sowie Straßen und Wegen, bei Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 10.000 Kfz /24 h bis zu 300m (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010)
- nur auf trockenen Standorten (d.h. feuchte Senken sind für die Anlage zu meiden)

Die Blüh-/Brachestreifen (Feldlerche) und die Rebhuhnstreifen können innerhalb des angegebenen Suchraumes (s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt 7) rotieren.

Maßnahmen im Umfang von 1 ha (Brachestreifen) verteilt auf insgesamt 15 ha wirken sowohl für Rebhuhn als auch für die Feldlerche (4 BP). Zusammen mit dem Grünland im Maintal sind 3-4 BP ausgeglichen. Durch die Anlage von Blühstreifen im Umfang von 1 ha ist der Verlust ausgeglichen.

Tab. 1: Göttinger Mischung, ggf. zu ergänzen durch weitere einheimische blühende Kräuter

% (Gewicht)	Name	wissenschaftl. Name	mehr-/ zweijährig
17	Lein	<i>Linum usitatissimum</i>	
15	Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	
14	Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	
8	Waldstaudenroggen	<i>Secale multicaule</i>	x
7	Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	x
7	Phacelia	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	
7	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	
5	Kultur-Malve	<i>Malva sylvestris ssp. mauritiana</i>	x
5	Hafer	<i>Avena sativa</i>	
4	Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	x
1	Schmalblättrige Lupine	<i>Lupinus angustifolius</i>	x
2	Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	x
2	Sommerwicke	<i>Vicia sativa</i>	
2	Kolbenhirse	<i>Setaria italica</i>	
1	Gelbsenf	<i>Sinapis alba</i>	
1	Bockshornklee	<i>Trigonella foenum-graecum</i>	
1	Alexandrinerklee	<i>Trifolium alexandrinum</i>	
0,5	Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i>	x
0,5	Rübsen	<i>Brassica rapa</i>	

Die Maßnahmen wirken auch für die übrigen Feldvögel.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt als produktionsintegrierte Maßnahme (PIK).

9 A_{CEF}: Ersatzquartiere Fledermäuse und Vögel

Sollten bei der vor Baubeginn erfolgenden Habitatbaumkartierung (Maßnahme 1.2 V) Bäume mit für Fledermäuse oder Vögel geeigneten Habitatstrukturen erfasst werden, werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse pro betroffenen potenziellen Habitatbaum 3 Fledermauskästen als Ersatzquartiere und je 3 Nistkästen installiert. Die Installation erfolgt in Gruppen von jeweils 6 Kästen (2 Fledermaushöhlen, 2 Fledermausspaltenkästen und 2 Fledermausgroßraumhöhlen, nach Empfehlung von Dr. Andreas Zahn (Fledermauskoordinationsstelle Südbayern)) in den verbleibenden Gehölzbereichen. Die Maßnahme wird zeitgleich mit den Baumfällungen durchgeführt.

10.1 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der Feuchtgebiete und Wiesenbrüter (*Braunkehlchen, Kiebitz*)

In der Mainaue wird durch den Bau der geplanten Ortsumgehung ein Vogellebensraum für Wiesenvögel und Vögel der Feuchtgebiete durchschnitten. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten wird in der Mainaue durch Entwicklung von Extensivgrünland, Feuchtgrünland, Altgras, Feuchtfelder und Staudensäumen eine Ausgleichsfläche (Nördlich Rothwinder Mühle; Gemarkung Schwarzach, Flst.1836, 1837, 1838, 1839, 1841, 1842, 1843) mit geeigneten Habitatbedingungen für die Arten gestaltet.

Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für das Braunkehlchen erfolgt auf der Fläche ein angepasstes Mahdregime, d.h. ein- bis zweimalige Mahd nach dem 1.07.; alternierende Mahd des Extensivgrünlands in Streifenform im dreijährigen Rhythmus, sodass immer Altgras der beiden Vorjahre vorhanden ist, das von Braunkehlchen als Sitzwarte genutzt werden kann. Teilweise Mahd der Staudensäume alle 5 Jahre. Die Weiden im Norden und im Osten der Fläche werden regelmäßig auf Stock gesetzt, so dass das Weidengebüsch niedrig (bis 2m Höhe) ausgebildet wird. Ggf. Einbringen von Sitzwarten in Form von Bambusstäben in den ersten Jahren zur Anlockung von Braunkehlchen (Absprache mit der LBV-Projektmanagerin Braunkehlchenschutz in Oberfranken, Janina Klug).

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen für den Kiebitz erfolgen auf Extensivgrünland Bodenmodellierungen (Seigen).

10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft (*Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter*)

Zur Kompensation verlorengehender Habitatbereiche für Vögel der halboffenen Landschaft werden westlich von Mainroth und auf der Ausgleichsfläche 11.1 A südöstlich von Fassoldshof geeignete Habitatstrukturen vorgesehen. Auf der Fläche werden Hecken mit Dornsträuchern gepflanzt, sowie Säume und artenreiches Extensivgrünland entwickelt (vgl. Unterlage 9.1, Blatt 5).

Nach dem Neubau werden Böschungsbereiche der Trasse mit Dornbüschen als für die Arten geeigneter Lebensraum gestaltet.

Monitoring

Für die Maßnahmen 3 V, 4 V, 7 A_{CEF}, 10.1 A_{CEF} und 10.2 A_{CEF} ist eine Erfolgskontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Die Erfolgskontrolle muss die ersten drei Jahre jährlich mit Beginn der Maßnahmenumsetzung erfolgen und dann alle zwei Jahre bis zur Erreichung des Entwicklungsziels. Sollte die prognostizierte Wirkung nicht eintreten, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Maßnahmen zu optimieren oder zu erweitern.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- **die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),**
- **die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),**
- **die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).**

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL wurden innerhalb des Plangebiets nicht nachgewiesen. Potenzielle Lebensräume kommen nicht vor.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR ^{*1}	
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	FV	<i>ifanos planung, 2022</i>

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009[†]:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016[†]

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

^{*1} Auswahl je nach Lage des UR

* Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

† LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Biber (*Castor fiber*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzlauen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär submerse Wasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe der Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu. Da die Uferhöhlen bzw. "Burgen" zum Jahresende winterfest gemacht und am Baueingang unter Wasser oft Nahrungsvorräte angelegt werden, ist die Nage- und Fällaktivität im Spätherbst am höchsten.

Lokale Population:

Am Angelteich südwestlich von Rothwind wurde 2022 aufgrund frischer Fraßspuren ein aktuelles Bibervorkommen nachgewiesen (ifanos planung). Aus der ASK liegen Nachweise für den Biber für den Mainkleiner See (Lebensraum Sonstige 5833-311, 2003) und den Main im Osten des UG (Vogellebensraum 5834-476, 2013) vor. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren am Oberen Main und benachbarten Gewässern bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Bekannte Biberbaue sind nicht von der Baumaßnahme betroffen. Der Biber kommt im südlicheren Bereich des Angelteichs südwestlich von Rothwind vor. Ein Eingriff durch die geplante Maßnahme erfolgt dagegen in das nördliche Ufer des Weihers. Die Maßnahme erfolgt unter enger Abstimmung mit dem zuständigen Biberberater. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Erhebliche Störungen von Bibern während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderzeiten sind nicht abzuleiten, da der Biber nicht störungsempfindlich ist und aus eigenen Beobachtungen sogar in RRB der Autobahn vorkommt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Lebensstätten (Biberburgen, Röhren) sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen. Vor Eingriff in das Nordufer des Angelteichs südwestlich von Rothwind werden Habitatbereiche des Bibers (Dämme, Burgen, etc.) hinsichtlich einer aktuellen Nutzung kontrolliert (bevorzugt in den Sommermonaten, Anwesenheit des örtlichen Bibermanagers). Ggf. werden Habitatdämme vorsichtig abgebaut und in von der Planung unbeeinträchtigte Bereiche umgesetzt. Zum Schutz von Bibern wird südlich der B 289, an der Nordseite des Angelteichs zwischen Baukm 2+700 und 2+950

Biber (*Castor fiber*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ein Wildschutzzaun installiert, der verhindert, dass Tiere in den laufenden Verkehr gelangen. Eine Tötung oder Verletzung von Bibern insbesondere von Jungtieren wird so vermieden. Der Eingriff erfolgt insgesamt in enger Abstimmung mit der UNB sowie dem örtlichen Bibermanager.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.5 V: Kontrolle von Biberlebensräumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse

2013 fanden zur Erfassung der Fledermausfauna im Gebiet 5 Kartiergänge statt, in 3 Bereichen wurden an fünf Terminen zusätzlich Horchboxen aufgehängt. Im Rahmen der Untersuchungen wurden 13 Fledermausarten nachgewiesen (Unterlage 19.1, 19.2, 19.5).

Im Zuge der Umplanung der Streckenführung der B 289 mit der GVS-Überführung westlich von Rothwind sollten 2021 nochmals potenzielle Konfliktbereiche für Fledermäuse gezielt untersucht werden. Dazu wurden an vier Kartierabenden zwischen Juni und September im Westen des UG, südlich von Mainroth, im Bereich der geplanten GVS-Überführung und südlich von Rothwind Detektorbegehungen durchgeführt sowie Horchboxen installiert. Als potenzielle Konfliktbereiche wurden hierbei aufgrund hoher Fledermausaktivität die Querung südlich von Mainroth und die GVS-Querung identifiziert. Betroffene Arten sind Großer Abendsegler, Rohhaut-, Wasser-, Mops- und Zwergfledermaus (s. Unterlage 19.5).

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermäuse

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	Potenzial
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	ASK
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	U1	ASK
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	-	2	U1	ASK
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	U1	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	Potenzial
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	U1	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	-	V	U1	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	U1	Eigener Nachweis, 2013
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Wasserfledermaus	<i>Pipistrellus daubentoni</i>	-	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX	Eigener Nachweis, 2013
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV	Eigener Nachweis, 2021, 2013

s. Tabelle 1

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus*, *Braunes Langohr*, *Fransenfledermaus*, *Graues Langohr*, *Große Bartfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Kleine Bartfledermaus*, *Mopsfledermaus*, *Mückenfledermaus*, *Rauhautfledermaus*, *Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z.B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Tiere gehören zu den "Gleanern", d. h. sie nehmen ihre Beute im Rüttelflug vom Substrat (Blätter, Äste, Boden) auf. Vermutlich jagen sie auch auf Ästen krabbelnd. Zu ihrem Beutespektrum zählen daher viele flugunfähige und tagaktive Arthropoden. Die Kolonien bilden "Wochenstubenverbände", die sich in Untergruppen mit häufig wechselnder Zusammensetzung aufteilen und alle paar Tage das Quartier wechseln. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen.

Lokale Population:

Die Art ist aus einem Winterquartierfund bei Weismain bekannt (Fundpunkt 5933-981, 1997). Während der Untersuchungen zu den Planungen der OU der B 289 wurde die Art nicht nachgewiesen. Über den Zustand der lokalen Population kann keine Aussage getroffen werden.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung ab und können Beute im Rüttelflug ergreifen. Sommerquartiere liegen sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt. In Waldgebieten sind die Kolonien meist als Wochenstubenverbände in engen sozialen Gemeinschaften organisiert. Innerhalb eines solchen Verbandes werden die Quartiere häufig, d.h. alle paar Tage, gewechselt, ebenso verändert sich die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen immer wieder. Einzeltiere, z.B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 und 2021 sind Braune Langohren an mehreren Stellen im UG sicher nachgewiesen worden und sind auch aus der ASK bekannt: z.B. beherbergt die Kirche in Atzendorf ein Sommervorkommen, ebenso die Kirche in Weiden. Winterquartierfunde sind bekannt aus der Plassenburg (ASK-Punkt 5834-430, 2016), Kellern bei Gössersdorf und Weismain (ASK-Punkt 5933-981, 2006) sowie dem Klingelloch. Im UG sind die Nachweise der Art über die ganze Fläche gestreut: Am Friedhof in direkter Nachbarschaft der Kirche in Mainroth liegt ein Nachweis. Die Horchboxen zeigen die Art einzeln in allen untersuchten Waldräumen, am Bahnhofpunkt südlich Mainroth und an den Heckensäumen im SO des UG. Es ist mit einer stabilen Population der Art zu rechnen. Der Fund im Ortskern

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

von Mainroth deutet auf ein kleines Vorkommen in der Kirche Mainroth hin (Cordes, 2014).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lebensraum des Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Jagdhabitat ist der freie Luftraum in 15 bis 50m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und ganz vereinzelt Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern selten. Abendsegler besitzen ein ausgeprägtes Wanderverhalten, weshalb die Bestandszahlen in Bayern im Jahresverlauf stark schwanken: Relativ wenigen Tieren zur Fortpflanzungszeit stehen zahlreiche Tiere im Winter und während der Zugzeiten gegenüber. Dabei sind die Tiere ausgesprochen traditionell und kehren in ihnen bekannte Winter-, Sommer- und Durchzugsquartiere zurück. Bei ihren Wanderungen können Abendsegler Distanzen von 1000 km überwinden.

Lokale Population:

Der Abendsegler als ziehende Art taucht in Nordbayern hauptsächlich im Winterquartier, oder zur Zugzeit selber auf. Im Umkreis des UG wurden Tiere erfasst, die in einem Gymnasium in Kulmbach Überwinterungsplätze aufsuchten (Cordes, 2014). Ansonsten sind einige Einzelfunde von der Plassenburg, aus dem Stadtgebiet Kulmbach (u.a. ASK-Punkt 5834-429, 2015) und Hochstadt gemeldet. Spätsommerliche Zählstellen ziehender Tiere aus den 90er Jahren haben die Art auch im Umkreis Kulmbach registriert. Im Gebiet ist die Art auf der gesamten Fläche vereinzelt aufgetaucht; lediglich über dem DB-Haltepunkt Mainroth waren Abendsegler im Spätsommer aktiver Bestandteil von Jagdgemeinschaften (2014, 2021).

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Das Verhalten der Waldkolonien ist wie bei anderen Wald bewohnenden Arten durch häufige Quartierwechsel geprägt. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Die Fransenfledermaus ist für sehr lange Aktivitätszeiten in den Wintermonaten bekannt. Sie ist relativ kältetolerant und jagt noch bei wenigen Grad über Null. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z.B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie sind bezüglich des Lebensraumes Wald nicht so stark spezialisiert wie die Bechsteinfledermaus und kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. Ähnlich wie Bechsteinfledermäuse können Fransenfledermäuse ihre Beute im Flug von Ästen und Blättern absammeln.

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Der größte Teil der wenigen Funde der Fransenfledermaus stammt aus dem Winterquartier, sowohl aus Weismain (ASK-Fundpunkt 5933-981, 2006), als auch der Plassenburg (ASK-Fundpunkt 5834-430, 2015) und Kellern im Umfeld von Burgkunstadt (ASK-Fundpunkt 5833-1256, 2011). Wochenstuben sind nur aus größerer Entfernung bekannt. In der Untersuchung von 2013 wurde die Art am Mainufer und an Baggerseen vereinzelt nachgewiesen, aber auch an Gehölzstreifen entlang des Bahndammes. Auch am Waldgebiet nordwestlich Mainroth ist sie registriert worden. Bedingt durch die Präsenz von Winterquartieren in Kellern ist mit einer beständigen kleinen Population der Art zu rechnen. Die Artbestände mit Fortpflanzungsvorkommen in den umgebenden Wäldern und benachbarten Ortschaften des Oberen Main bilden die lokale Population (Cordes, 2014, 2022).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Es werden aber auch Quartiere in Bäumen aufgesucht. Die relativ wenigen bekannten Winterquartiere sind meist unterirdisch in Kellern, Gewölben u. ä. Es werden aber in den unterirdischen Quartieren pro Jahr nur sehr wenige Tiere gefunden. Einzelfunde von Grauen Langohren aus dem Winterhalbjahr in Dachböden in Spalten des Dachgebälks lassen vermuten, dass ein größerer Teil der Population oberirdisch in Gebäuden überwintert. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Aber auch in Laub- und Mischwald wurden bereits Tiere bei der Jagd beobachtet. Die gute Manövrierfähigkeit dieser Art ermöglicht es den Tieren, auch innerhalb von Gehölzen bis in die Kronen hoher Laubbäume zu jagen.

Lokale Population:

Für die Art sind keine Nachweise aus dem Gebiet bekannt. Ein Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aus der ASK bestehen Nachweise für Kulmbach (Fundpunkt 5834-430, 2016). Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen im Oberen Maintal mit angrenzenden Hängen und Ortschaften bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Das Wissen zum Jagdverhalten der Art ist noch sehr lückenhaft, aber eine breit gefächerte Nutzung von Jagdhabitaten im Wald und an Gewässern ist wahrscheinlich: Jagd findet in verschiedenen Höhenstufen statt, auch nahe an der Vegetation oder dicht über einem Gewässer. Nahrungsanalysen nennen Schmetterlinge, Zweiflügler, aber auch Spinnen und Weberknechte als Beutetiere und belegen damit ein breites Beutespektrum. Zur Wochenstubenzeit können regelmäßig genutzte Jagdhabitats bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen. Wochenstuben- und Sommerquartiere der Großen Bartfledermaus befinden sich in

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Bayern ganz überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie unter Verschalungen, in Spalten zwischen Balken, hinter Fassaden oder ähnliches. Die Nutzung von Baumhöhlen, Hangplätzen hinter abstehender Rinde toter oder kranker Bäume und Flachkästen ist für die Art jedoch ebenfalls typisch und wird vermutlich nur seltener bekannt. Häufig liegen die Quartierstandorte im Wald oder in Waldnähe als dem bevorzugten Jagdhabitat. Quartierwechsel von Kolonien innerhalb einer Saison kommen wohl regelmäßig vor.

Lokale Population:

Das Vorkommen der Brandfledermaus ist bislang nur in einiger Entfernung des UG an der Rodach nachgewiesen. Aus der ASK existiert ein älterer Nachweis in der Nähe der Rodach bei Küps (Fundpunkt 5833-1214, 1988). Innerhalb des UG wurden während der Kartierungen 2013 mehrfach nicht weiter bestimmte Bartfledermäuse erfasst. Die Artbestände mit Fortpflanzungsvorkommen im Oberen Maintal werden als lokale Population definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Da es sich beim Kleinabendsegler um eine wandernde Fledermausart handelt, schwanken die Bestände mit den Jahreszeiten. In Bayern sind praktisch nur Sommerquartiere bekannt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammmisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern sehr selten. Die Quartiere werden oft gewechselt, ebenso setzen sich die Gruppen immer wieder neu zusammen. Auch bei den Paarungsquartieren im August und September werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. Der Kleinabendsegler zählt zu den besonders opportunistischen Jägern im freien Luftraum und ist relativ unspezialisiert bei der Wahl der Beutetiere. Kleinabendsegler haben oft einen relativ großen Aktionsradius von ca. 4 km, einzelne Tiere konnten aber auch schon wesentlich weiter entfernt vom Quartier bei der Jagd beobachtet werden.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 entstanden Aufnahmen, die auf den Kleinen Abendsegler hinweisen. Gesicherte Nachweise aus dem UG liegen nicht vor. Ein Vorkommen kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Für die TK-Blätter 5833, 5834, 5933 und 5934 liegen keine Nachweise aus der ASK vor. Der Artbestand in den Wäldern im Umfeld des Oberen Mains bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden und eher im Randbereich von Städten sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverklei-

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

dungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. Dabei zeichnet sie ein schneller wendiger Flug aus, der in seiner Höhe stark variiert. Typisch für diese Fledermausart ist auch ein häufiger Wechsel zwischen verschiedenen Jagdgebieten, die sich in der Regel im Umkreis von 3 km um das Quartier befinden. Im Sommer sind bei Wochenstuben häufig Quartierwechsel zu beobachten, erkennbar an einer späten Besiedelung oder kurzen Aufenthaltsdauer der Kolonie am Gebäude. Je nach Möglichkeit und ausgelöst durch Witterungswechsel wird der Hangplatz gerne auch innerhalb eines Gebäudes gewechselt.

Lokale Population:

Für die Kleine Bartfledermaus existieren aus den Erfassungen 2013 einige Sommerfunde an Häusern hinter Läden und in ähnlichen Spaltquartieren, die als potenzielle Fortpflanzungsquartiere angesprochen werden können. Desweiteren sind Funde im Winterquartier bei Weismain (ASK-Fundpunkt 5933-984, 1992) und in der Plassenburg (ASK-Fundpunkt 5834-427, 1992) bekannt. Aus Katschenreuth existiert ein Nachweis aus der ASK aus einem Sommerquartier (Fundpunkt 5934-643, 2001). Im UG sind nicht näher bestimmte Bartfledermäuse fast an allen Stellen vereinzelt aufgenommen worden. Lediglich im Waldgebiet im Nordwesten von Mainroth und entlang der Gehölzstreifen entlang des Bahndammes ist die Art häufiger nachgewiesen worden. Es ist anzunehmen, dass in den Siedlungsbereichen von Mainroth und Fassoldshof bei Rothwind Quartiersituationen bestehen, da dort Ausflugsituationen oder Transferflüge beobachtet wurden. Von einer beständigen stabilen Population im Gebiet ist auszugehen (Cordes, 2014). Bei den Ergänzungsuntersuchungen 2021 sind Kleine Bartfledermäuse in den vier untersuchten Bereichen im Westen, südlich von Mainroth, entlang der geplanten GVS und im Osten vereinzelt nachgewiesen worden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Es werden Laub-, Misch- und Nadelwälder besiedelt. Die Quartiere werden oft gewechselt; daher ist die Mopsfledermaus auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Art ist sehr mobil und jagt innerhalb eines Radius von 4-5 km rund um das bewohnte Quartier. Waldwege können dabei als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchfliegen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. Die Mopsfledermaus weist, anders als die meisten anderen Fledermausarten, eine stärkere Beutespezialisierung auf und frisst hauptsächlich Kleinschmetterlinge. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoffer aufgefunden. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Hangplätze befinden sich oftmals in den stark von der Witterung beeinflussten Eingangsbereichen oder an relativ zugigen Stellen, weshalb die Mopsfledermaus als tolerant gegenüber Kälte und geringer Luftfeuchtigkeit gilt.

Lokale Population:

Aus der ASK existieren einige Nachweise im Umfeld (ASK-Fundpunkt in Katschenreuth 5934-619, 2003, Sommerquartier/ Wochenstube, im Ziegelhüttener Forst, 5834-284, 2002). Während den Untersuchungen 2013 war die

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Mopsfledermaus sowohl an den Mainuffern, als auch an Gehölzsäumen an der Bahnlinie aktiv. Besonders häufige Vorkommen sind in dem Waldgebiet und in alten Obstbeständen im NW von Mainroth nachgewiesen worden. Quartierbedingungen können in diesen Waldgebieten vermutet werden, sind aber auch im Siedlungsbereich von Fassoldshof möglich, von wo ein Flugkorridor Richtung Talraum gefunden wurde. 2021 wurde die Mopsfledermaus im Bereich der geplanten GVS-Übersführung sowohl nördlich als auch südlich der Trasse nachgewiesen, mit zunehmender Häufigkeit nach Süden hin (Cordes, 2022). Innerhalb des UG sind sich fortpflanzende Populationen wahrscheinlich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet. Daten zur Fortpflanzung liegen aus Bayern bislang kaum vor. Über die Winterquartiere dieser Fledermausart ist nur wenig bekannt. Die wenigen Funde in Bayern bzw. Deutschland befanden sich hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfbänken oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang.

Lokale Population:

Die Mückenfledermaus wurde in den Kartierungen 2013 erstmals im Gebiet nachgewiesen. Vermutlich handelt es sich um Durchzügler. Die Artvorkommen im Oberen Maintal mit angrenzenden Wäldern und Gehölzen bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z.B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinternde Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Selten sind dagegen Nachweise in Höhlen oder Felsspalten. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Land-

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

schaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randliche Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen.

Lokale Population:

Aus der ASK sind nur sporadische Einzelfunde außerhalb Quartiersituation bekannt, so z.B. aus Strössendorf (Fundpunkt 5833-1226, 1995). Im UG ist die Art während der Erfassungen 2013 ab Ende Juli regelmäßig registriert worden, sowohl während Transektbegehungen als auch an den Horchboxen. Zum Herbst hin werden die Nachweise häufiger, was dafür spricht, dass ziehende Tiere unterwegs sind. 2021 wurde die Art während der Ergänzungskartierungen bei Mainroth und im Bereich der geplanten GVS-Querung nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm schnell und wendig feste Bahnen zieht. Im Unterschied zu den meisten anderen Fledermausarten bilden bei der Wasserfledermaus auch die Männchen Sommerkolonien. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Dachstühlen von Gebäuden oder in Brücken. Die Art zeigt vor allem in Baumquartieren ein ausgeprägtes Quartierwechselverhalten. Für diese opportunistischen Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Es sind jedoch auch Entfernungen über 10 km zwischen Quartier und Jagdhabitat bekannt. Zur Überwindung größerer Entfernungen werden ausgeprägte Flugstraßen entlang von Vegetationsleitlinien genutzt. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Räume mit geringer Luftfeuchtigkeit dienen hingegen im Frühjahr und Herbst gelegentlich als Übergangsquartiere.

Lokale Population:

Die Art ist bislang in Winterquartieren im näheren Umfeld nachgewiesen; besonders zu nennen sind Sandsteinkeller in Weismain (ASK-Fundpunkt 5933-981, 2006), in denen vereinzelt Tiere gezählt werden, und Einzeltiere in der Plassenburg (ASK-Fundpunkt 5834-430, 2003). Im Datensatz aus der akustischen Erfassung von 2013 ist die Art vereinzelt an allen Wasserwegen und Wasserflächen angetroffen worden, wobei die Daten von den bahnlinien nahen Weihern am Mühlweg zeitweise eine hohe Aktivität der Art belegen. Quartiergebiete sind weitgehend südlich des Mains in den Waldräumen zwischen Mainroth und Weismain zu vermuten; ebenso in den Waldgebieten am Nordrand des Maintals oberhalb Burgkunstadt und Mainroth. Die begleitende Auwaldvegetation am Main selber, z.B. bei der Rothwinder Mühle ist auch für Sommerquartiere der Art tauglich. Die Daten bezeugen die Existenz einer beständigen Population im Gebiet, jedoch auf niedrigem Niveau. Dies kann auch an den eventuell langen Transferstrecken in potenzielle Nahrungsräume liegen (Cordes, 2014). 2021 wurde die Art an dem Abbaugewässer südlich von Mainroth und an dem Angelteich westlich von Rothwind nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen *(Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)*

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Erfassung evtl. im Eingriffsbereich vorkommender Quartierbäume findet in der laubfreien Zeit im Jahr vor Beginn der Bauarbeiten eine Habitatbaumkartierung statt. Potenzielle Habitatbäume existieren in der Obstbaumreihe südwestlich von Mainroth. Für von der Baumaßnahme betroffene für Fledermäuse geeignete Habitatbäume gilt, dass Stammstücke mit Quartierstrukturen gesichert und an geeigneter Stelle an verbleibenden Bäumen installiert werden. Außerdem werden für jeden verlorengehenden Habitatbaum 3 Fledermauskästen in geeigneten Bereichen in ausreichender Entfernung von der Baumaßnahme aufgehängt. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Habitatbaumkartierung und Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen zwischen 15.09. und 15.10.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 9 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch den Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen im Oktober (Maßnahme 1.2 V) vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Habitatbaumkartierung und Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen zwischen 15.09. und 15.10.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Tieren werden im Winter vor Beginn der geplanten Baumfällungen Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse (Rindenspalten, Baumhöhlen, Spechthöhlen) und Vögel (Baumhöhlen, Horste) im Eingriffsbereich aufgenommen und markiert. Habitatbäume finden sich in der Obstbaumreihe im Westen des UG, weiterhin müssen die Gehölze an dem im Eingriffsgebiet liegenden Weiher kontrolliert werden. Die erfassten Habitatbäume werden im Oktober (außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit) mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung kontrolliert umgedrückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Habitatstrukturen in Augenschein (u.a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Der Teil (die Teile) der Bäume, der Quartierstrukturen enthält, ist bei der abschnittswisen Fällung so abzutragen, dass dabei keine Quartierstrukturen beschädigt werden. Die Baumabschnitte müssen insbesondere bei Höhlen deutlich länger als die enthaltene Höhle sein. Dazu ist ein Puffer unterhalb und insbesondere oberhalb der jeweiligen Höhle einzuplanen, Markierung von „oben“ und „unten“ (Vorgabe durch die UBB). Da die Baumhöhlen nicht symmetrisch sind, sind die „Schnittstellen“ (unten und oben) durch die UBB zu markieren. Baumabschnitte mit Quartierstrukturen dürfen nicht auf den Quartierzugängen liegend gelagert werden. Die Quartierstrukturen werden nach der Fällung auf Besatz von Fledermäusen kontrolliert. Evtl. vorhandene Tiere werden geborgen und verletzte Tiere fachgerecht versorgt. Unverletzte Tiere sind mit dem Baumabschnitt im Quartier an einen geeigneten Standort zu versetzen. Ist dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, sind auch unverletzte Tiere zu bergen und in geeignete Ersatzquartiere (z.B. Fledermaus –Winterkästen) zu setzen (Vorhaltung entsprechender Kästen). Der Baum wird zwei Nächte ohne weitere Aufarbeitung vor Ort liegengelassen (Nicht auf Quartierausgängen liegend!) so dass evtl. noch verbliebene Tiere diese verlassen und in Ausweichquartiere umsiedeln können.

Gilde der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Für betroffene Habitatbäume gilt: Ast- bzw. Stammstücke mit Habitatstrukturen werden mit einem ausreichenden Puffer um die Höhle gesichert und im weiteren Umfeld der Baumaßnahme (mindestens 50 m bis maximal 300 m entfernt) installiert. Die Auswahl des Zielstandorts der Baumabschnitte erfolgt durch eine Fledermausfachkraft. Der anzubringende Höhlenabschnitt muss deutlich länger als die enthaltene Höhle sein, wobei über dem höchsten Höhleneingang mindestens ein weiterer Meter Stamm liegen muss. Markierung der Schnittstellen durch die Umweltbaubegleitung.

Zum Kollisionsrisiko der Arten s. u.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.2 V: Habitatbaumkartierung und Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen zwischen 15.09. und 15.10.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern liegen Wochenstuben überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Sowohl Männchenquartiere im Sommer, als auch Paarungsquartiere im Herbst können sich in Baumhöhlen befinden. Für die Jagd werden bevorzugt Buchenwälder mit geringer Strauch- und Bodenvegetation genutzt, gelegentlich jagt die Art aber auch in Bereichen von Gewässern. Die Jagdflüge dieser Art finden dicht über dem Boden statt. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartieren in Gebäuden/Bauwerken bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss.

Lokale Population:

Das Große Mausohr ist aus dem gesamten Maintal aus Wochenstuben bekannt. Auch im Umfeld des UG sind mehrere Wochenstuben in Kirchen und Schlössern bekannt, so in Weismain (ASK-Fundpunkt 5933-988, 2013), Giechkröttendorf (ASK-Fundpunkt 5933-983, 2008), Berndorf und Hochstadt a.Main (Fundpunkt 5833-1217, 2013). In neuerer Zeit ist sogar ein Männchenquartier in der Kirche gefunden worden. Auch in Winterquartieren ist die Art häufig vertreten; Keller in Ebnet (Fundpunkt 5833-218, 2006) und Weismain (5933-981, 1997), Die Plassenburg und das Klingelloch bei Schirradorf sind Winterschlafplätze im Umfeld. In der Untersuchung von 2013 ist das Große Mausohr vereinzelt im Transferflug registriert worden. Dies ist ein typisches Auftreten der Art an Horchboxen in einem Gebiet mit benachbarten Sommerquartieren. Eine Wochenstube bildet eine lokale Population (Cordes, 2014).

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und Fensterläden. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Die Winterquartiere befinden sich z.B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Bäumen und in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern.

Lokale Population:

Die Art ist in der ASK wenig gemeldet, obwohl sie an fast allen Stellen in Bayern sehr häufig auftritt. Wochenstuben mit z.T. mehr als 100 Tieren sind aus Thurnau, Burgkunstadt und Küps gemeldet; im Winterquartier ist die Art aus der Plassenburg (ASK-Punkt 5834-430, u.a. 2015) bekannt. Im UG war die Art bei den Untersuchungen 2013 und 2021 überall häufig. Sowohl in den Ortschaften, als auch an Leitlinien, wie z.B. den Gehölzstreifen an der Bahnlinie konnte eine teils rege Aktivität registriert werden. Die Zwergfledermaus tritt dabei auch an den Mainufern und allen Weiherufern in hohen Aktivitätsdichten auf. In Mainroth sind Beobachtungen zu mindestens zwei Quartierausflügen gemacht worden; dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass auch in anderen Siedlungsbereichen Quartiere existieren (Cordes, 2014).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Gefährdung der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Gilde der Fledermäuse mit hoher bis sehr hoher Gefährdung

durch Kollision an Straßen (*Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s.o. Als Quartiere geeignete Gebäude liegen nicht im Umfeld der geplanten Trasse. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zu den anlage- und baubedingten Auswirkungen von Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s. o.

Südlich von Mainroth bestehen Funktionsbeziehungen über die geplante Trasse hinweg Richtung Süden. Ein Anziehungspunkt für die Tiere ist anscheinend das dort existierende Abbaugewässer, über dem die Tiere jagen. Das Abbaugewässer wird in ca. 5 Jahren, zum Beginn der Bauarbeiten verfüllt sein und somit keine Attraktivität mehr für Fledermäuse darstellen. Zur Verminderung des Tötungsrisikos durch Kollision werden zudem südlich Mainroth (Baukm 1+565 bis 1+630) die Fledermäuse mit Hilfe eines Hopovers (Zäune und Großbäume) über die B 289 geleitet. Im geplanten Querungsbereich der GVS (Baukm 2+540 bis 2+625) bestehen Flugrouten aus dem nördlichen Wald kommend an den grabenbegleitenden Gehölzen entlang über bzw. unter der Bahnlinie in Richtung Süden ins Maintal. Die Tiere queren demnach bereits jetzt die bestehende B 289. Nach Fertigstellung der Umgehungsstrasse werden die von Norden kommend mit Hilfe eines weiteren Hopovers über die B 289 neu geleitet. Südlich der B 289 werden zwischen der GVS-Anbindung und Rothwind (Baukm 2+540 bis 3+015) Hecken mit Leitwirkung für Fledermäuse gepflanzt, die die Tiere vom Queren der Trasse abhalten sollen. Südöstlich von Fassoldshof werden Fledermäuse durch Schaffen von neuen Strukturen (Hecken mit Leitwirkung für Fledermäuse) südlich der B 289 (Baukm 3+560 bis 3+820) und nördlich der B 289 (Baukm 3+875 bis 4+035), sowie Anbindung an bestehende Strukturen durch Baumpflanzungen (möglichst Obstbäume) mit Leitwirkung für Fledermäuse nördlich der B 289 (Baukm 3+870 bis 4+080) zur Bahnunterführung hingeleitet, sodass sie durch diese queren können. Die Überführung der B 289 über die Bahnlinie wird mit Irritationsschutzwänden ausgestattet, um eine Blendung von Fledermäusen durch den laufenden Verkehr auszuschließen, (s.a. Unterlage 9.1). Das Tötungsrisiko durch Kollision verbleibt durch diese Maßnahmen innerhalb des adäquaten Lebensrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3.1 V: Leitstrukturen für Fledermäuse
- 3.2 V: Irritationsschutzwand
- 3.3 V: Hopover

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollisionen an Straßen (*Breitflügelfledermaus*, *Großer Abendsegler*, *Kleiner Abendsegler*, *Nordfledermaus*, *Zweifarbflledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus gilt als Fledermausart, die überwiegend die Tieflagen und hier gehölzreiche, parkartige Landschaften mit hohem Grünlandanteil einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete bewohnt. Die Wochenstuben, wie auch die überwiegenden Sommerquartiere der Breitflügelfledermaus liegen in spaltartigen Quartieren an Gebäuden (Dachbereiche). Baumhöhlen oder Rindenspalten können jedoch als Tagesquartiere genutzt werden. Bisher festgestellte Winterquartiere liegen, bis auf wenige Ausnahmen, in unterirdischen Quartieren. Bejagt wird das Umfeld der Siedlungen (Wiesen, Gehölze, Fließgewässer), in denen die Quartiere liegen.

Lokale Population:

Individuen der Art sind aus der Plassenburg (ASK-Fundpunkt 5834-430, 2016) und den Kellern bei Weismain (5933-981, 1994) aus dem Winterquartier bekannt. Einzelne Tiere sind aus der Petrikirche in Kulmbach (Fundpunkt 5834-440, 2006) aus dem Sommerquartier gemeldet. Im UG sind keine Hinweise auf Breitflügelfledermäuse gefunden worden. Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen in den Ortschaften am Oberen Main bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

s.o.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollisionen an Straßen (*Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus*)

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Aktionsradien von 10 km um ein Quartier sind bekannt. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe zwischen fünf und 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Anteil gejagt. Dabei erbeuten sie verschiedenste Arthropoden von 3 bis 30 mm Länge. Bei einem geringen Insektenaufkommen werden solche Stellen gegen Artgenossen verteidigt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelauflage und Holzverschalung. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden. Einzeltiere nutzen im Sommer die gleichen Quartiertypen, in denen auch die Wochenstuben siedeln; sehr selten sind in Bayern Nachweise in Baumhöhlen.

Lokale Population:

Diese Art kann im UG nur vermutet werden. Vereinzelte Aufnahmen deuten auf die Aktivität der Art hin. Aus der ASK sind lediglich Funde aus dem größeren Umkreis bei Trainau bekannt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt (D)

1 Grundinformationen

Zweifarbflodermäus (*Vespertilio murinus*)

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt, wobei ersatzweise auch Gebäude angenommen werden. Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen, Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich. Die Zweifarbfledermaus fliegt meist in größeren Höhen zwischen 10-40 m. Die Brutkolonien werden Ende April bis Anfang Mai und Ende Juli bis Anfang August bezogen und liegen in Spaltenverstecken. Die Männchen halten sich oft auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf. Von Oktober bis Dezember führen die Männchen ihre Balzflüge auf. Die Winterquartiere werden daher erst ab November/Dezember bezogen, wobei Gebäude, Felsspalten und unterirdische Verstecke genutzt werden. Die Zweifarbfledermaus ist sehr kältetolerant und erträgt im Winterquartier Temperaturen bis -3°C. Zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten können bis zu 1.800 km liegen.

Lokale Population:

Zweifarbflodermäuse sind sporadisch im Winterquartier in der Plassenburg (Fundpunkt 5933-430, 2007) in Kulmbach nachgewiesen. Neben diesen wenigen Funden sind Einzelfunde außerhalb Quartier bekannt, aus dem Stadtgebiet von Kulmbach (Fundpunkt 5834-438, 1991) und aus Burgkunstadt (Fundpunkt 5833-1225, 1990). Die Hinweise auf die Art sind eher als Vermutung zu verstehen. Verdächtige Aufnahmen stammen aus dem Ortsbereich von Mainroth und den Weihern bei Rothwind (Cordes, 2014).

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Gilde der Fledermäuse mit vorhandener Gefährdung durch Kollisionen an Straßen *(Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus)*

Ökologische Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zur Gefährdung der Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen s. o. Als Quartiere geeignete Gebäude sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s. o. Als Quartiere geeignete Gebäude liegen nicht im Umfeld der geplanten Trasse. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Zu Fledermäusen mit Quartieren in Bäumen s. o.

Die genannten Arten legen größere Strecken zwischen Quartier und Jagdhabitat zurück und fliegen dabei über freies Feld oder über Baumwipfelhöhe. Die Arten nutzen auch den freien Luftraum zur Jagd. Gelegentlich „tauchen“ die Arten aber auch ab. Grundsätzlich sind deshalb im Vergleich zu strukturnahen Fliegern weniger durch den Straßenverkehr gefährdet. Zur Verminderung des Tötungsrisikos durch Kollision werden im Bereich der Trassenquerung von Fledermaus-Funktionsbeziehungen südlich Mainroth (Baukm 1+565 bis 1+630) die Fledermäuse mit Hilfe eines Hopovers über die B 289 geleitet. Im Querungsbereich der GVS (Baukm 2+540 bis 2+625) werden Fledermäuse von Norden kommend mit Hilfe eines weiteren Hopovers über die B 289 geleitet. Südlich von Fassoldshof werden die Fledermäuse durch Anbindung bestehender Strukturen nördlich der B 289 zur Bahnunterführung geleitet, sodass sie durch diese hindurch fliegen können, (s.a. Unterlage 9.1). Das Tötungsrisiko durch Kollision verbleibt durch diese Maßnahmen innerhalb des adäquaten Lebensrisikos.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3.1 V: Leitstrukturen für Fledermäuse
 - 3.2 V: Irritationsschutzwand
 - 3.3 V: Hopover

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Lokale Population:

Zauneidechsen wurden während der Kartierungen 2013, 2017 und 2021 entlang der Bahnlinie bzw. des Fahrradwegs sowie im Hangbereich südöstlich von Fassoldshof nachgewiesen (ifanos planung). Sowohl entlang der Bahnlinie als auch im Hangbereich sind großräumige Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse vorhanden. Entlang der Bahnlinie südwestlich von Rothwind sowie südlich von Schmeilsdorf (östlich des UG) sind ASK-Lebensräume abgegrenzt (5834-510, 516, 517, jeweils 2013). Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen entlang der Bahnlinie sowie vernetzten Strukturen im Umfeld zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Im Westen im Bereich der Querung der B 289 über die Bahnlinie (Baukm 0+800 bis 0+930), im Umfeld der Bahnlinie (Baukm 1+750 bis 2+800, 2+900 bis 3+050 und 3+070 bis 3+200) sowie im Hangbereich bei Fassoldshof (Baukm 3+900 bis 4+200) wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden im Westen des UG (Baukm 0+700 bis 0+820), südlich von Mainroth (Baukm 1+630 bis 1+770), südlich von Rothwind (Baukm 3+225 bis 3+460) und südöstlich von Fassoldshof (Baukm 3+900 bis 4+200) Ausgleichsflächen für Zauneidechsen im Umfang von ca. 27.080 m² mit insgesamt ca. 30 Strukturreicherungen (Zauneidechsenhabitat, Abb. 7) geschaffen. Zudem wird eine Rückbaufläche westlich von Mainroth zauneidechsengerecht gestaltet. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden auf den neu entstehenden südexponierten Dammböschungen bei Eignung Magerstandorte geschaffen, so dass diese den Zauneidechsen dauerhaft als Lebensraum zur Verfügung stehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 5.4 V: Zauneidechsen-gerechte Gestaltung von Teilbereichen auf südlichen Dammböschungen
 - 5.5 V: Zauneidechsen-gerechter Rückbau
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 7 A_{CEF}: Strukturreiche Offenlandflächen mit Habitatfunktion für Zauneidechsen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und Erschütterungen kommt es zu keinen erheblichen Störungen der Zauneidechsen-vorkommen, da die Art darauf nicht empfindlich reagiert und auch im Böschungsbereich von stark befahrenen Straßen und Bahnlinien vorkommt. Eine Beeinträchtigung von Individuen während der Winterruhe kann weitgehend vermieden werden, wenn die Baufeldräumung (Entfernung von Wurzelstöcken der von Oktober bis Ende Februar zu schneidenden Gehölze und Durchführung von Bodenabräumungen) ab Ende September, nach dem Abfangen der Tiere stattfindet. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass es zu erheblichen Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten kommt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.4 V: Vorgaben Zauneidechse
 - 5.1 V: Abrücken der Trasse nach Süden

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Verlauf der neuen Trasse im Bereich der westlichen Querung der Bahnlinie (Baukm 0+800 bis 0+930), entlang der Bahnlinie (Baukm 1+750 bis 2+800, 2+900 bis 3+050 und 3+070 bis 3+200), sowie im Hangbereich südöstlich von Fassoldshof (Baukm 3+900 bis 4+200) wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zur Vergrämung von Zauneidechsen im zukünftigen Baufeldbereich werden im Winterhalbjahr alle Gehölze bodennah abgeschnitten und das Gras kurz gemäht. Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (witterungsbedingt Ende März / Mitte April) werden entlang der Baufeldgrenze bzw. an Habitatstrukturen innerhalb des Baufelds Amphibien-/Reptilienzäune aufgestellt. Zum Abfangen der Zauneidechsen werden auf der Baufeldseite alle 10 m Eimer eingegraben, die dreimal täglich kontrolliert werden. Die aufgefundenen Tiere werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate (Maßnahme 7 A_{CEF}) verbracht.

Zur Schaffung der Möglichkeit zur Einrichtung von Ersatzhabitaten rückt die Trasse im Bereich der Zauneidechsen-vorkommen vom ursprünglichen Verlauf ausgehend um zusätzlich 2 m nach Süden in den Talraum ab. Um Beeinträchtigungen für die Zauneidechse zu vermeiden, werden die Strukturen mit Habitateignung angrenzend an Baufelder und Baustraßen durch einen Schutzzaun vom Befahren durch Baufahrzeuge sowie vermeidbarer vorübergehender Inanspruchnahme ausgenommen. Der Zaun ist für Zauneidechsen undurchlässig, so dass ein Zurückwandern von Individuen in das Baufeld verhindert wird (ggf. mobiler Amphibien-/ Reptilienzaun vorgeschaltet zum Baufeld-Begrenzungsschutzzaun). Der Zaun wird zeitlich nach erfolgter bzw. begleitend zur strukturellen Vergrämungsmaßnahme 5.2 V (s.o.) errichtet. Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn nach zehn Terminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden.

(Durchführung mit fachkundiger Umweltbaubegleitung).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.4 V: Vorgaben Zauneidechse
 - 2.1 V: Schutz von Reptilien-Lebensräumen
 - 2.2 V: Abfangzäune für Reptilien
 - 5.1 V: Abrücken der Trasse nach Süden
 - 5.2 V: Vergrämung
 - 5.3 V: Abfangen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien, Fische, Käfer, Libellen, Weichtiere

Im Plangebiet sind aufgrund der Lebensraumausstattung keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Fisch-, Käfer-, Weichtier- und Libellenarten zu erwarten. Trotz intensiver Nachsuche wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien gefunden. Lediglich in den südlicheren Teichen wurden Grünfrösche (See- und Teichfrosch) als nicht saP-relevante Arten nachgewiesen.

Auch wenn sich im Wirkraum einige Gewässer (Abbaugewässer, Gräben) finden, sind die Strukturen für Amphibien aufgrund des hohen Besatzes an (Raub-)Fischen der Stillgewässer und des fehlenden Landlebensraumes, der Strömungsverhältnisse nach Starkregen sowie des wiederkehrenden, langanhaltenden Trockenfallens der Gräben nicht für die Reproduktion anspruchsvoller Amphibien geeignet.

4.1.2.4 Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart *M. teleius* toleriert *M. nausithous* auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate. Die Eiablage erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Nach dem Schlupf bohrt sich die Raupe ein und befrisst die Blüte von innen. Im vierten Larvenstadium verlässt die Raupe die Pflanze und vollzieht ihre weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling fliegt in Bayern in einer Generation von Mitte Juli bis Mitte August. Im südlichen Alpenvorland existieren früh fliegende Populationen, deren Flugzeit schon Mitte Juni einsetzt.

Lokale Population:

Für die Mainau westlich von Maineck (Naturschutzgebiet) existieren einige Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (u.a. Fundpunkte 5833-1294, 2016, 1322, 2016, 1172-1176, jeweils 2011). Innerhalb des UG konnte vereinzelt die Raupenfutterpflanze, der Große Wiesenknopf nachgewiesen werden, Hinweise auf Raupen oder Schmetterlinge der Art wurden nicht festgestellt. Der Artbestand auf Wiesen im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Bestände des Großen Wiesenknopfes finden sich in der Mainau u.a. südlich von Mainroth, auch im Eingriffsbereich. Hinweise auf ein Vorkommen des Falters wurden nicht gefunden. Die intensiv genutzten, mehrschürigen Wiesen bieten für die Falter aktuell kaum Entwicklungsmöglichkeiten. Unter den aktuellen Gegebenheiten ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*)

Europäische Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist unter den gegebenen Voraussetzungen aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Der Falter wurde aktuell nicht im UG nachgewiesen. Eine Tötung oder Verletzung von Faltern oder ihren Entwicklungsformen ist demnach nicht abzuleiten.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ebenfalls nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

2013 fanden zur Erfassung der Avifauna zwischen April und Juli (17.04., 03.05., 14.05., 12.06., 26.06., 10.07.) 6 Begehungen statt. Als planungsrelevante Vogelarten wurden Baumpieper, Braunkehlchen, Dohle, Drosselrohrsänger, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grauspecht, Grünspecht, Habicht, Haussperling, Klappergrasmücke, Kiebitz, Kormoran, Kuckuck, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Rotmilan, Sperber, Turmfalke, Weißstorch und Wiesenschafstelze erfasst. Als zusätzliche Vogelarten konnten bei einer Kontrollbegehung 2017 Blaukehlchen, Bruchwasserläufer, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Nachtigall, Pirol, Teichrohrsänger und Uferschwalbe nachgewiesen werden. 2021

wurde bei einer Übersichtsbegehung im Bereich der geplanten GVS-Überführung die Nachtigall als weitere planungsrelevante Art erfasst.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	FV	ASK / Potenzial
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	U2	Eigener NW (2013)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	U2	Potenzial
Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	U2	Eigener NW (2017)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	U2	ASK (2014) / Potenzial
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	V	FV	Eigener NW (2017, 2021)
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	3	U2	Eigener NW (2013)
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	FV	Potenzial
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2	Eigener NW (2017)
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	FV	ASK (2013) / Potenzial
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV	Eigener NW (2017)
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	U1	Eigener NW (2013)
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	1	U1	Eigener NW (2021)
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1	Potenzial
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017, 2021)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	U2	Eigener NW (2013)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	U1	Eigener NW (2013)
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	XX	Eigener NW (2017)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	U2	Eigener NW (2013)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	XX	Eigener NW (2017, 2021)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	U1	Potenzial
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	FV	Eigener NW (2017)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	U1	ASK (2006) / Potenzial
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1	Eigener NW (2017)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	FV	Eigener NW (2021)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	FV	Eigener NW (2013)
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	FV	Eigener NW (2017)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	U1	Eigener NW (2017)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	EHZ KBR	Nachweis / potenzielles Vorkommen im Plangebiet
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	U2	Eigener NW (2013)
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	U1	Eigener NW (2017)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	U1	Gemäß LBV regelmäßige Fortpflanzung in Rothwind
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	FV	Potenzial
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	XX	Eigener NW (2017)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017)
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	FV	Eigener NW (2013)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	FV	Eigener NW (2017)
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	V	U1	Eigener NW (2017)
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	U1	ASK (2006) / Potenzial
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	U2	ASK (2013) / Potenzial
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	FV	Potenzial
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	U1	Potenzial
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	2		Eigener NW (2013)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	-	U1	Eigener NW (2017)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	U1	Eigener NW (2017)

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

- ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

g günstig (favourable)

u ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

s ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

? unbekannt

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft I

Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. In Südbayern werden auch Bahndämme und Kiesgruben besiedelt.

Lokale Population:

Innerhalb des Wirkraums wurden während der Kartierungen 2013 entlang der Bahnlinie und in Hecken im Hangbereich nördlich der Bahnlinie sieben Brutpaare der Art erfasst. Die Nachweise wurden 2017 und 2021 bestätigt. Aus der ASK existieren einige Nachweise aus der Mainau im Bereich des UG (Fundpunkt 5833-1168, 2006, 5834-324, 2006, 5833-1259, 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal mit angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Feldsperling (*Passer montanus*)

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Im Randbereich ländlicher Siedlungen, die an die offene Feldflur grenzen, ersetzt der Feldsperling z.T. den Haussperling und übernimmt dessen Niststätten an Gebäuden, auch in Kleingartensiedlungen ist er zu erwarten.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 konnte die Art im Umfeld der Bahnlinie nachgewiesen werden (ifanos planung). Die Art kommt in der Feldflur noch relativ häufig vor, ist aber in ihrem Bestand in Bayern abnehmend (LfU, 2016). Aus der ASK existiert ein Nachweis aus der Mainau innerhalb des UG (Fundpunkt 5834-324, 2006). Der Artbestand im Maintal mit angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft I

Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Größere Kahlschläge und Windwurfflächen im Hochwald werden rasch, aber nur bis zur Bildung eines geschlossenen Bestandes besiedelt.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 konnte die Goldammer innerhalb des Wirkraums mit 16 Brutpaaren entlang der Bahnlinie sowie in Gehölzen im Hangbereich nachgewiesen werden. Die Art wurde 2017 und 2021 bestätigt. Aus der ASK existieren ebenfalls einige Nachweise der Goldammer für die Mainau innerhalb des UG (Fundpunkte 5833-1168, 5834-324 und -18, 2006). Die Art hat sich in Bayern in ihrem Bestand stabilisiert und konnte 2016 von der Vorwarnliste genommen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal mit angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Nachtigall brütet in Bayern vor allem in Weich- und Hartholzauen der Flusstäler. In ihrem nordbayerischen Hauptverbreitungsgebiet ist sie aber auch typisch für feuchte bis trockene, lichte und gebüschreiche Eichenwälder sowie klimabegünstigte Trockenhänge mit Buschwerk und auch Weinbergsgelände. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt).

Lokale Population:

Für den Mainkleiner See existieren mehrere Nachweise aus der ASK (Fundpunkt 5833-1121, 2006 sowie Lebensräume Sonstige 5833-96, 1992 und -311, 1993). 2021 wurde die Art in einer Hecken entlang der geplanten GVS und südlich der Bahnlinie westlich von Rothwind nachgewiesen. Der Artbestand mit Brutrevieren im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Nistmöglichkeiten für die Arten in den Gehölzen entlang der Bahnlinie von der Maßnahme betroffen sind. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden westlich von Mainroth Hecken angelegt und die Ausgleichsfläche südöstlich von Fassoldshof (11.1 A) den Lebensraumsprüchen der Arten entsprechend gestaltet. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden an den Böschungen der neuen B 289 wieder Gehölze/ Hecken gepflanzt, die dann als Lebensraum für die Arten zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft I

Dorngrasmücke, Feldsperling, Goldammer, Nachtigall

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Fällung von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) besitzt der Feldsperling ein hohes, Goldammer und Dorngrasmücke ein mittleres und die Nachtigall ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen. Einige Brutplätze von Goldammer, Dorngrasmücke und Feldsperling in Trassennähe sind jedoch von der geplanten Straße betroffen und werden (zunächst) nicht zur Verfügung stehen. Durch Anlage von Hecken westlich von Mainroth und einer Ausgleichsfläche mit für die Arten geeigneten Habitatstrukturen werden diese von der Trasse weggelockt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft II

Feldschwirl, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor, wie z.B. in Röhricht mit Ufergebüsch, in Niedermooren, auf Feuchtwiesen mit Hochstauden, Halbtrockenrasen mit Hecken, Brachflächen sowie auf vergrasten größeren Waldlichtungen (Windwurfflächen).

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft II

Feldschwirl, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Aus der ASK existieren zwei Nachweise innerhalb des Wirkraums (Fundpunkt 5833-1259, 2013, Mainau und Vogellebensraum 5834-476, 2013). Während der Erfassungen 2013 wurde die Art nicht erfasst. Auf dem Online-Portal für Vogelbeobachtungen www.ornitho.de wurde 2016 am Main bei Melkendorf, östlich des UG zweimalig je 1 Feldschwirl eingetragen. Ein Vorkommen auch innerhalb des UG kann nicht 100%ig ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Der Eindruck, feuchter Untergrund würde bevorzugt, lässt sich wohl damit erklären, dass sich dort oft optimale Vegetationsstrukturen, vor allem als Auwälder entlang von Flüssen oder als Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern, finden. Dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 und auch während den später durchgeführten Erfassungen wurde die Art nicht beobachtet. Aus der ASK existieren ein Nachweis in Altenkunstadt (Fundpunkt 5833-971, 2006) und 2 Nachweise aus den 1990er Jahren bei Katschenreuth. Die Art kommt auch aktuell noch im Umfeld des Wirkraums vor. Auf dem Online-Portal www.ornitho.de wurde 2016 ein Gelbspötter bei Melkendorf bemeldet. Der Artbestand im Maintal zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen mit Büschen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet die Klappergrasmücke oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen und über der Baumgrenze in der Krummholzstufe, z.B. in Latschen (hier allerdings meist in geringer Dichte).

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft II

Feldschwirl, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 wurde die Art lediglich einmalig, 2017 mit zwei Nachweisen an der Bahnlinie erfasst (ifanos planung). 2021 wurde die Art an der Bahnlinie im Bereich der geplanten GVS-Überführung und in den begleitenden Gehölzen des Angelteichs nachgewiesen. Aus der ASK existiert nur 1 Nachweis aus dem Jahr 1992 bei Katschenreuth. Die Art nimmt in ihrem Bestand ab und ist auf der aktuellen Roten Liste Bayern (LfU, 2016) von der Vorwarnliste auf „gefährdet“ hochgestuft worden. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern:** V **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halb-offene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen, sowie freie Flächen in der subalpinen und alpinen Stufe. Intensiv genutzte Ackerflächen, dichte Nadelforste und das Innere großer Städte werden in der Regel gemieden.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 konnte die Art dreimalig innerhalb des Wirkraums erfasst werden. Während der Übersichtsbegehungen 2017 wurde die Art in der Mainaue im Westen sowie südlich von Rothwind erfasst (ifanos planung). Aus der ASK existieren ein Nachweis südlich von Theisau (Fundpunkt 5833-1582, 2016) und ein Nachweis südlich von Mainleus (Fundpunkt 5935-937, 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Es ist nicht auszuschließen, dass einzelne Nistmöglichkeiten für die Klappergrasmücke in den Gehölzen entlang der Bahnlinie von der Maßnahme betroffen sind. Für die anderen Arten der Gilde ist keine Betroffenheit ersichtlich. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden westlich von Mainroth Heckenstrukturen geschaffen und wird die Ausgleichsfläche südöstlich von Fassoldshof (11.1 A) entsprechend den Lebensraumansprüchen der Art gestaltet. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden an den Böschungen der neuen B 289 wieder Gehölze/ Hecken gepflanzt, die dann als Lebensraum zur Verfügung stehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vögel der halboffenen und offenen Landschaft II

Feldschwirl, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Kuckuck

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten sind aufgrund der Fällung von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Brutzeit nicht zu erwarten. Auch wenn anlage- oder betriebsbedingte Störungen (Lärm, visuelle Effekte) von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Klappergrasmücke und Feldschwirl besitzen BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) ein mittleres, der Gelbspötter ein geringes und der Kuckuck ein sehr geringes Kollisionsrisiko. Die Klappergrasmücke kam sowohl 2013 als auch 2017 im Begleitgehölz der Bahn vor. Durch Anlage einer Ausgleichsfläche mit für die Arten geeigneten Habitatstrukturen werden diese von der Trasse weggelockt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Mauersegler (*Apus apus*)

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Für den hoch angepassten Flugjäger ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Mauersegler jagen über den verschiedensten Landschaften. Bruthabitate sind heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude; die Nesteingänge sind meist unmittelbar unter dem Dach. Die Brutplatztreuen Mauersegler brüten in Kolonien und nutzen innerhalb der Ortschaften oft nur einzelne Gebäude. Menschliche Ansiedlungen beherbergen daher so gut wie alle Brutplätze, und zwar vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten. Selten kommen auch Baumbrüter vor; im bayerischen Spessart gelang 1999 wieder ein solcher Brutnachweis. Hier brüten Mauersegler in den Kronen alter Eichen mit ausgefaulten Mittel- und Buntspechthöhlen. Auch mutmaßliche Felsbrüter sind in Nordbayern beobachtet worden, aktuelle Nachrichten fehlen aber.

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Die Art wurde während der Erfassungen 2013 nicht innerhalb des Wirkraums erfasst. Aus der ASK besteht ein Nachweis südlich von Mainroth (Vogellebensraum 5833-1132, 2006). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Städten und Siedlungen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Über allen mehr oder weniger offenen Landschaften von der Ebene bis in die Voralpen und Alpentäler jagen Mehlschwalben in vielen Gebieten zusammen mit Rauchschwalben. Brutplätze vorwiegend in ländlichen Siedlungen, aber auch häufiger als bei Rauchschwalbe in Randbereichen der Städte. Neigung zu dichter Koloniebildung. Felsbruten sind aus Bayern bekannt, waren aber zu allen Zeiten offenbar selten.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 wurden mehrere Mehlschwalben bei der Nahrungssuche im Wirkraum erfasst. Bei einer Übersichtsbegehung wurden Mehlschwalben bei der Nahrungssuche im Westen des UG bei Mainklein nachgewiesen. Aus der ASK bestehen zwei Nachweise südlich von Theisau (Fundpunkte 5833-1071 und 1084, 2006). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Siedlungen des Maintals zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

1 Grundinformationen

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: V** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Den Luftraum teilen sich Rauchschwalben mit Mehlschwalbe und Mauersegler. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 wurden mehrere Rauchschwalben bei der Nahrungssuche im Wirkraum erfasst. Während einer Übersichtsbegehung 2017 wurde die Art südlich von Mainroth nachgewiesen. Aus der ASK besteht ein Nachweis innerhalb des Wirkraums südlich von Mainroth (Vogellebensraum 5833-1132, 2006). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Siedlungen des Maintals zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Luftjäger

Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht gegeben, da keine Siedlungsbe-
reiche von der Baumaßnahme betroffen sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Brutpaaren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wan-
derzeiten durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Zunahme Lärm und visuelle Effekte) sind aufgrund
der Entfernung zu den entsprechenden Habitatstrukturen nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mehlschwalbe und Mauersegler besitzen gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) ein geringes artspezifi-
sches Kollisionsrisiko im Straßenverkehr, die Rauchschwalbe ein hohes. Aufgrund der Dammlage der Trasse ist eine
bevorzugte Nutzung derselben zur Jagd eher nicht wahrscheinlich. Die Böschungen werden soweit möglich mit Ge-
hölzen bepflanzt, sodass eine gewisse Abschirmung der Trasse erfolgt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisi-
kos durch Kollision ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumfalke nistet in Altbäumen oder einzeln stehenden Bäumen an Waldrändern in der Nähe zu ungenutztem
Offenland, häufig in Verbindung zu Feuchtgebieten oder Gewässern und fast ausschließlich in alten Rabenvogel-
nestern. Hauptbeute bilden Kleinvögel und Insekten.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 wurde die Art nicht im Wirkraum nachgewiesen. Aus der ASK existiert ein Nachweis
aus den 1990er Jahren ca. 2,5 km nordöstlich des UG bei Danndorf (Lebensraum Sonstige, 5834-95, 1992). Aus
dem Onlineportal www.ornitho.de liegt eine Meldung am Roten Main südlich von Melkendorf aus dem Jahr 2016 vor.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

Die Art kommt demnach grundsätzlich im Gebiet vor. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art liegen keine Nachweise innerhalb des Wirkraums vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu potenziellen Niststätten nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu potenziellen Brutstätten nicht zu erwarten. Auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Vögel gestört werden, so sind diese Beeinträchtigungen nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein durch die Art nutzbarer nicht entdeckter Horstbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Für die Art liegen keine Nachweise innerhalb des Wirkraums vor. Die B 289 verläuft derzeit weiter im Norden als die Planungstrasse. Umherziehende Baumfalken sind demnach bereits jetzt mit dem Verkehr auf der B 289 konfrontiert. Durch eine Verlegung der Trasse ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu erwarten. Das Risiko bewegt sich innerhalb des adäquaten Lebensrisikos.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Durchzügler, potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Baumpieper besiedelt lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen und Aufforstungen sowie Gehölze mit extensiv genutztem Umland.

Lokale Population:

Die Art wurde während der Kartierungen 2013 einmalig auf den Streuobstwiesen nordöstlich von Mainklein nachgewiesen. Möglicherweise handelt es sich hierbei um eine Zugbeobachtung. Aus der ASK existiert ein Nachweis ca. 1,5 km nördlich des UG (Lebensraum Gewässer 5834-225, 2006). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbereiche sind nicht von der geplanten Baumaßnahme betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht zu erwarten. Auch wenn Störungen von Einzeltieren nicht ausgeschlossen werden können, so sind diese Beeinträchtigungen nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Lebensräume liegen nicht im direkten Umfeld der geplanten Trasse. Austauschbeziehungen über die Trasse hinweg sind nicht ersichtlich. Eine mögliche Gefährdung der Art auf dem Zug kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Jedoch sind die Vögel auf dem Zug mit zahlreichen Gefahren konfrontiert, zu denen auch stark befahrene Straßen gehören. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision durch die geplante Baumaßnahme ist nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Bekassine brütet in Mooren und feuchten Grasländern, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Die Brutplätze sollen Übersicht bieten, dürfen aber auch locker mit Bäumen und Büschen bestanden sein. Wichtig sind eine ausreichende Deckung für das Gelege, aber eine nicht zu hohe Vegetation. Entscheidende Voraussetzung ist Bodenfeuchtigkeit, die das Sondieren mit dem Schnabel erlaubt.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht innerhalb des Wirkraums erfasst. Aus der ASK liegt der nächstgelegene Nachweis für die Mainau südlich von Theisau vor (Fundpunkt 5833-432, 1998). Aus dem Onlineportal www.ornitho.de bestehen Einträge für den Mainkleiner See für 2016 und 2017. Brutvorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung im Gebiet derzeit nicht zu erwarten. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Potenziell geeignete Habitatbereiche liegen in Wiesenbereichen in der Nähe zum Main und zu den Abbaugewässern im Süden des UG. Eine Schädigung oder Zerstörung wird aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Bekassinen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht abzuleiten, da die Trasse im Bereich potenzieller Vorkommen der Art von der bestehenden Trasse abrückt und zudem im Einschnitt verläuft. Auch wenn einzelne Störungen von Bekassinen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Potenzielle Brutbereiche liegen außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung im Zuge der Baufeldfreiräumungen ist demnach nicht abzuleiten.

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Funktionelle Beziehungen zu den Bereichen nördlich der Trasse sind nicht ersichtlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Bekassine (*Gallinago gallinago*)

Europäische Vogelart nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Blaukehlchen** (*Cyanecula svecica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: BrutvogelErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Für das Blaukehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffenen Gräben und Rapsfelder.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2017 wurde die Art in der Mainaue an einem Abbaugewässer südwestlich von Mainroth festgestellt (ifanos planung). Aus 2013 bestehen keine eigenen Nachweise. Aus der ASK existieren zwei Nachweise für den Wirkraum (Vogellebensraum 5833-1132, 2006 und Wiesenbrüter-Lebensraum 5833-1281, 2014). Der Artbestand mit Brutrevieren im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Auch wenn die geplante OU der B 289 südlich von Mainroth einen in der ASK abgegrenzten Lebensraum des Blaukehlchens (2014) durchquert, ist eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht abzuleiten, da das Blaukehlchen mit seinen Brutplätzen dem Kiesabbau und den im dortigen Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen (Rohbodenstandorte, Schilf) folgt. Diese Bereiche werden von der Trasse nicht betroffen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Gemäß (GARNIEL, A. et al, 2010) findet bei Straßen mit einer Verkehrsstärke < 10.000 Kfz/Tag in einer Entfernung von mehr als 100 m keine Abwertung des Lebensraums statt. Der Nachweis der Art liegt in einer Entfernung von ca. 180 m. Eine erhebliche Störung der Art durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen ist demnach nicht abzuleiten. Auch wenn einzelne Störungen von Tieren nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaukehlchen (*Cyanecula svecica*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baufeldfreiräumungen wird durch eine Entfernung von geeigneten Habitatstrukturen wie Röhricht außerhalb der Brutzeit vermieden.

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Brutplätzen und fehlender Funktionsbeziehungen über die Trasse hinweg ist keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder mit randlichen Fichtenschonungen, Anpflanzungen von Jungfichten, begleitet von einer niedrigen, samenträgenden Krautschicht. Im Hochgebirge kann die Matten- und Zwergstrauchregion besiedelt werden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Innerhalb der Siedlungen bieten Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und Obstplantagen in der Brutzeit das geeignete Umfeld. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2017 wurde die Art in der Mainau südlich von Mainroth am Rand eines Abbaugewässers erfasst. Aus der ASK existiert ein Nachweis für das UG in der Mainau südlich von Mainroth (Fundpunkt 5833-1135, 2006). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Brutplätze der Art sind innerhalb des UG nicht bekannt. Ein Verlust kann demnach nicht abgeleitet werden. Sollten für die Art geeignete und genutzte Habitatstrukturen verloren gehen, profitiert diese auch durch die für Vögel der halboffenen Landschaft gestaltete Ausgleichsfläche.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche baubedingte Störungen von Bluthänflingen werden durch die jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen vermieden. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Der Bluthänfling besitzt gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) ein mittleres Kollisionsrisiko. Die Art war bisher nicht im Umfeld der Bahn nachgewiesen. Ein Vorkommen bzw. eine Ansiedlung der Art im direkten Trassenumfeld ist aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen nicht zu erwarten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Braunkehlchen sind Brutvögel extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdansitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten.

Lokale Population:

Die Art wurde während der Erfassungen 2013 nicht innerhalb des Wirkraums nachgewiesen. Aus der ASK existieren einige Nachweise für die Mainau (u.a. Wiesenbrüter-Lebensraum 5833-1281, 2014 und Fundpunkt 5834-323, 2007; Negativ-Nachweis für Vogellebensraum 5834-475, 2013). Die Art befindet sich im Abwärtstrend bezüglich der Bestandszahlen und wurde in der aktuellen Roten Liste von Bayern (2016) von „stark gefährdet“ auf „vom Aussterben bedroht“ hochgestuft. Der Artbestand mit Brutvorkommen im Maintal zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Europäische Vogelart nach VRL

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die geplante OU der B 289 zerschneidet südlich von Mainroth einen in der ASK abgegrenzten Lebensraum u.a. des Braunkehlchens (2014). Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Lebensstätten des Braunkehlchens durch den Bau der Trasse bzw. die vorbereitenden Arbeiten verloren gehen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion wird im Maintal eine Fläche gemäß den Habitatanforderungen des Braunkehlchens mit Feuchtwiesen, Staudenfluren und Rohbodenstandorten (10.1 ACEF) gestaltet und in Anlehnung an das „Braunkehlchenprojekt“ (LfU, 2016) mit zusätzlichen Singwarten ausgestattet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10.1 ACEF: Habitatverbesserung für Vögel der Feuchtgebiete und Wiesenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des Verlaufs der Trasse durch einen in der ASK abgegrenzten Lebensraum der Art kann nicht ausgeschlossen werden, dass für Braunkehlchen baubedingte sowie anlagebedingte Störungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die lokale Population werden durch die Gestaltung eines Ersatzlebensraums in der Mainaue vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10.1 ACEF: Habitatverbesserung für Vögel der Feuchtgebiete und Wiesenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen durch die Baufeldfreiräumungen wird durch das Entfernen potenzieller Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Im direkten Trassenumfeld werden nach Fertigstellung der Trasse keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden sein. Auch bestehen keine ersichtlichen Funktionsbeziehungen über die Trasse hinweg. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nahrung, Deckung und Nistgelegenheit findet der Drosselrohrsänger in der Regel in dichten Altschilfbeständen, die im Wasser stehen und meist die wasserwärts gelegenen Teile der Schilfzone ausmachen. Im Donaumoos (Lkr. GZ), an der Grenze zwischen Baden-Württemberg und Bayern, ist mit Neststandorten auch in Weidenbüschen zu rechnen, wenn diese von Wasser eingeschlossen sind. An Schilf grenzende Weiden werden sonst regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht und als Singwarten genutzt.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 wurde die Art im Juni, außerhalb der Zugzeit an einem Abbaugewässer südwestlich von Mainroth erfasst. Aus der ASK existieren nur wenige Nachweise innerhalb der TK-Blätter 5833 und 5934 aus den 1980er und 90er Jahren, u.a. für den Main bei Mainleus. Der Artbestand mit Brutvorkommen am Oberen Main und den Gewässern im Umfeld bilden die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche sind nicht direkt von dem Eingriff betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen sind erhebliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population. GARNIEL ET AL (2010) geben für lärmempfindliche Vogelarten wie den Drosselrohrsänger für Straßen mit < 10.000 Kfz/Tag eine Abnahme der Habitateignung durch Verkehrslärm in einem Raum bis 100 m von Straßen um 20 % an. Geeignete Habitatbereiche sowie der Nachweis der Art liegen in ca. 150 m Entfernung vom Straßenrand. Eine relevante Minderung der Habitateignung ist in dieser Entfernung nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumungen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Für die Art geeignete Lebensräume finden sich lediglich südlich der geplanten OU der B 289, Austauschbeziehungen über die Trasse hinweg sind nicht abzuleiten. Überflüge über die Trasse können zur Zugzeit vorkommen. Auf dem Zug sind die Vögel jedoch mit vielerlei Gefahren konfrontiert, auch mit viel befahrenen Straßen, so dass diese zum

Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

allgemeinen Lebensrisiko gehören. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach durch den Bau nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansetzstellen. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Bevorzugt werden hohe Steilwände, die hochwassersichere Niströhren garantieren. Sie bieten auch den sicheren Abstand der Niströhre zur Bodenoberfläche. Das Sedimentmaterial einer Brutwand kann sandig, tonig, mergelig oder lehmig sein. Trotz des großen Badebedürfnisses werden auch Niströhren bis zu 800 m vom Gewässer entfernt angelegt. Weil die angeführten Elemente an Gebirgsflüssen meist fehlen, bleiben sie eisvogelfrei.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht innerhalb des Wirkraums erfasst. Aus der ASK liegen ein Nachweis für den Main südlich von Rothwind (Fundpunkt 5834-478, 2013) und für den Mainkleiner See aus dem Jahr 1993 vor (Lebensraum Sonstige 5833-311). Ebenfalls für den Mainkleiner See existieren mehrere aktuelle Einträge auf dem Online-Portal www.ornitho.de aus dem Jahr 2016. Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche sind nicht direkt von der geplanten Baumaßnahme betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Für die Art geeignete Lebensräume finden sich lediglich südlich der geplanten OU der B 289, Austauschbeziehungen über die Trasse hinweg sind nicht abzuleiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach durch den Bau nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Feldlerche** (*Alda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.

Lokale Population:

Die Feldlerche ist im Gebiet noch ein relativ häufiger Brutvogel. Während der Kartierungen 2013 wurden in der Feldflur des Wirkraums 31 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Nach den Kontrollbegehungen 2017 und 2021 ist bisher noch keine Abnahme zu erkennen. Der Artbestand der offenen Feldflur zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die geplante Baumaßnahme gehen voraussichtlich Nistmöglichkeiten der Art verloren. 4 Brutpaare der Feldlerche sind nach aktuellem Stand direkt von den für die Baumaßnahme notwendigen Baufeldfreiräumungen betroffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden die Habitatstrukturen für Feldvögel durch Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und die Anlage von Blüh-/Brachestreifen als Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme im Umfeld verbessert. Je zu erwartendem verlorengelassenen Feldlerchen-Brutpaar werden auf einer Fläche von 3 ha Blüh- und Brachestreifen im Umfang von 0,5 ha angelegt. Die Blüh- und Brachestreifen werden mit einer Größe von mindestens 0,2 ha vorgesehen und sollen je zur Hälfte durch Ansaat mit niedrigwüchsigen Arten (geringe Saatmenge; Regio-Saatgut, z.B. Rieger-Hofmann) und selbstbegründende Brachen angelegt werden. Die Streifenbreite beträgt mindestens 10 m. Für die Anlage der Blüh-/Brachestreifen müssen ausreichende Abstände zu bestehenden Strukturen wie Straßen, Wäldern, Siedlungen, etc. eingehalten werden und sind weitere Vorgaben zu beachten (s. Kap. 3.2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Voraussichtlich werden neben den direkt betroffenen Feldlerchenbrutpaaren weitere Brutpaare indirekt durch Störung betroffen und weitere Brutbereiche durch den Bau der geplanten Trasse unbrauchbar. In einer Entfernung von bis zu 100 m zur geplanten Trasse bestehen Nachweise für 9 Brutpaare. Gemäß GARNIEL, A. ET AL. (2010) ist bei Straßen bis 10.000 Kfz/Tag für die Art eine Abnahme der Habitataignung um 20 % zu erwarten. Demnach ist mit einem Verlust von 2 Brutpaaren durch Störung zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird durch eine Aufwertung der Habitatstrukturen der Art im Umfeld durch sog. PIK-Maßnahmen vermieden (s.o.).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch den Bau bzw. vorbereitende Arbeiten werden durch die Entfernung von Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit vermieden.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) besitzt die Art ein geringes Kollisionsrisiko. Die Feldlerche meidet optisch wirksame Objekte (Kulissen) wie Straßendämme. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Flussregenpfeifer beansprucht ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat möglichst in Gewässernähe, ursprünglich kiesige Flussumlagerungen in Strecken hoher Flussdynamik. Solche weitgehend vegetationsfreien Bruthabitate finden sich vor allem an naturnahen Flüssen. In Bayern machen sie heute weniger als 10% aus. Inzwischen stellen anthropogene Standorte die meisten Brutplätze: Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Steinbrüche, Weiher/Teiche, mitunter auch Acker- oder Brachflächen, 1985 sogar eine erfolgreiche Brut auf dem Flachdach eines Lebensmittelmarktes. Die Seltenheit in den alpinen Wildflussbetten hängt wohl mit Gefälle, Wasserführung und Größe der Geschiebeteile zusammen. Der Flächenanspruch ist gering: unbewachsene Flusskiesbänke über 0,1 ha werden akzeptiert; eine etwa 0,2 ha große Sandgrube war besiedelt.

Lokale Population:

Der Flussregenpfeifer wurde während der Kartierungen 2013 auf der Abbaufäche südlich von Mainklein an zwei Terminen erfasst. 2021 wurde die Art an einer anderen Abbaufäche südlich von Mainroth, außerhalb des UG

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Europäische Vogelart nach VRL

nachgewiesen. Aus der ASK existieren einige Nachweise aus der Mainaue, u.a. aus der Kiesabbaufäche (Fundpunkt 5833-694, 2009 und Wiesenbrüter-Lebensraum 5833-1281, 2014). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

In der ASK ist in der Mainaue ein Vogellebensraum abgegrenzt, in dem 2006 u.a. der Flussregenpfeifer nachgewiesen wurde (5833-1138). Zu dieser Zeit lag die entsprechende Fläche noch im Bereich des Kiesabbaus (historische Luftbilder, Google Earth). Inzwischen ist die Fläche wieder begrünt und entspricht damit nicht mehr den Habitatanforderungen der Art. Flächen mit Habitatstrukturen für den Flussregenpfeifer liegen aktuell nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) wird für den Flussregenpfeifer eine Effektdistanz von 200 m angegeben. Geeignete Habitatbereiche sowie der Nachweis der Art liegen in einer Entfernung von mehr als 200 m. Erhebliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sowie eine Abnahme der Habitateignung sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen demnach nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so sind diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Flächen mit Habitatstrukturen liegen nicht im Eingriffsbereich. Durch das Abschieben von Flächen zur Baufeldvorbereitung kann jedoch ggf. Attraktivität für die Art entstehen. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren oder Ihren Entwicklungsformen wird durch eine Kontrolle der Flächen und ggf. durch das Ergreifen von Maßnahmen zur Vergrämung (z.B. Flatterband) vermieden.

Geeignete Habitatbereiche liegen nicht nördlich der Trasse oder im direkten Straßenumfeld. Ein gezieltes An- oder Überfliegen ist demnach nicht zu erwarten. Die Vögel werden mit dem Überfliegen der Trasse zur Zugzeit konfrontiert. Während dem Zug sind diese jedoch zahlreichen Gefahren ausgesetzt, Straßen gehören demnach zum adäquaten Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist darauf zu achten, dass abgeschobene Baufeldbereiche im Talraum nicht durch den Flussregenpfeifer besiedelt werden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Absperrung mit Flatterband) zu ergreifen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 1 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Brutplätze liegen an größeren Fließgewässern mit Wildflusscharakter in der Pioniervegetation kiesiger und sandiger Flussaufschüttungen einschließlich der Übergangsstadien (z.B. Weidenbüsche) zum Gehölz. Die Brutplätze sind weniger von der Neubildung von Kiesbänken abhängig als beim Flussregenpfeifer, aber doch vom Wasserdurchfluss stark beeinflusst. Waldbruten als Ausweichhabitat in ungestörten Gebieten oder bei Nachgelegen durch Hochwasserverlust wurden an Schwarzem Regen und Ammer beobachtet.

Lokale Population:

Für den Flussuferläufer existieren aus der ASK einige Nachweise aus der Mainaue, (u.a. Vogellebensräume 5833-1132 und 1133, 2006). Die Art wurde während der Ergänzungs-Erfassungen 2021 auf einer Abbaufäche südlich von Mainroth festgestellt. Es handelt sich vermutlich um eine Zugbeobachtung. Mit gelegentlichem Auftreten an den Abbaugewässern im Maintal ist zu rechnen. Der Artbestand im Maintal zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung dieser zur Baumaßnahme nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Geeignete Habitatbereiche liegen nicht nördlich der Trasse oder im direkten Straßenumfeld. Ein gezieltes An- oder Überfliegen ist demnach nicht zu erwarten. Die Vögel werden mit dem Überfliegen der Trasse zur Zugzeit konfrontiert. Während dem Zug sind diese jedoch zahlreichen Gefahren ausgesetzt, Straßen gehören demnach zum adäquaten Lebensrisiko. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Grauspecht** (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grauspecht besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Man findet den Grauspecht auch im Inneren geschlossener Buchenwälder. Er meidet Nadelwälder, was Lücken in der Verbreitung erklärt. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten als der Grünspecht anzutreffen. Seine bevorzugten Lebensräume sind Mischwälder, Laubwälder und zu einem geringen Teil auch Nadelwälder.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 konnte die Art am Waldrand westlich von Mainroth nachgewiesen werden. Aus der ASK existieren Nachweise aus den 1990er Jahren für ein Wäldchen bei Wernstein und die südlich gelegene Mainau (ASK-Fundpunkte 5834-201, 1997 und 5934-240, 1992). Der Artbestand der Wälder entlang des Mains zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Für die Art geeignete Habitatbäume sind nicht von der Baumaßnahme betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) ist die Abnahme der Habitataignung bei Straßen < 10.000 Kfz/Tag in einer Entfernung über 100 m vom Straßenrand bei Arten mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit wie dem Grauspecht vernachlässigbar. Auch erhebliche baubedingte Störungen sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht zu erwarten. Einzelne Störungen von Vögeln können zwar nicht komplett ausgeschlossen werden, sie sind jedoch nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein

Grauspecht (*Picus canus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein für die Art nutzbarer nicht erkannter Habitatbaum von den für die Baumaßnahme notwendigen Baumfällungen betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Für die Art relevante Funktionsbeziehungen zwischen Hangbereich und Talraum sind nicht abzuleiten. Gezielte Querungsflüge über die Trasse sind demnach nicht zu erwarten. Zudem verläuft die Trasse im Hangbereich weitgehend im Einschnitt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision durch den Bau der Umgehung ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand (z.B. Villenviertel) und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen sowie Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde die Art mit zwei Brutpaaren am Mainkleiner Baggersee sowie in den Gehölzbereichen nördlich der B 289 östlich von Mainklein nachgewiesen. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern und größeren Gehölzen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Ein Vorkommen von Habitatbäumen im Eingriffsbereich ist aufgrund der vorhandenen Vegetationsstrukturen nicht wahrscheinlich. Eine Zerstörung von Lebensstätten der Art ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auch wenn Störungen einzelner Grünspechte durch bau- und betriebsbedingte Effekte während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen aufgrund seiner Anpassungsfähigkeit und Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sollte wider Erwarten ein nicht erfasster Habitatbaum von den Baumfällungen betroffen sein wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

Querungsflüge vom Hangbereich in den Talraum mit einem Überflug der Trasse sind möglich. Die Trasse verläuft im Hangbereich jedoch weitgehend im Einschnitt, sodass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht abzuleiten ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein dürfen, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien (z.B. auf 0,75 ha 5 Brutpaare) und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde die Art auf der Abbaufäche südlich von Mainroth nachgewiesen. Aus der ASK existieren einige Nachweise für die Mainaue (u.a. Vogellebensraum 5833-1138, 2006, Wiesenbrüterlebensraum 5833-1281, 2014, Fundpunkte 5833-1171, 2006 und 5833-1259, 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Trasse verläuft durch einen in der ASK abgegrenzten Wiesenbrüterlebensraum mit u.a. dem Kiebitz als aufgeführte Art. Auch wenn während der 2013 und 2017 durchgeführten Kartierungen keine Vorkommen der Art in unmittelbarer Trassennähe erfasst wurden, kann ein Wegfall von Nistmöglichkeiten nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten wird in der Mainaue eine Ausgleichsfläche mit für die Art geeigneten Strukturen gestaltet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10.1 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der Feuchtgebiete und Wiesenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Abnahme der Habitateignung durch eine Verlegung der B 289 in die Mainaue kann nicht ausgeschlossen werden. Gemäß GARNIEL et al. (2010) nimmt die Habitateignung bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen unter 10.000 Kfz/Tag in einem Abstand von 100 bis 200 m vom Straßenrand um 25 % ab. Bereiche unter 100 m Entfernung vom Straßenrand waren zum Erfassungszeitpunkt nicht von der Art besetzt. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population werden in der Mainaue auf einer Ausgleichsfläche für die Art geeignete Habitatbedingungen geschaffen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10.1 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der Feuchtgebiete und Wiesenbrüter

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln durch die für die Baumaßnahme notwendigen Baufeldfreiräumungen werden durch die Entfernung von Strukturen, die als Nistplatz dienen könnten, außerhalb der Brutzeit vermieden.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) unterliegt die Art einer hohen Gefährdung durch den Straßenverkehr. Durch den Verlauf der geplanten Trasse in Dammlage ist eine Meidung von trassennahen Bereichen durch die Offenland-Art zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Kleinspechte brüten in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitat sind kronentotholzreiche Laubholzwälder in der Weichlaubholz- oder Hartholzauwe sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche. Oftmals liegen die Brutplätze jedoch auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen und Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen.

Lokale Population:

Der Kleinspecht wurde während der Kartierungen 2013 nicht nachgewiesen. Aus der ASK existieren ein Nachweis für den Main (Fundpunkt 5833-368, 2006) und zwei Nachweise aus den 1990er Jahren für den Mainkleiner See (Lebensraum Sonstige 5833-96, 311, 1992, 1993). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Gehölzen im Maintal zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbäume liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sollte ein von der Art nutzbarer, nicht erkannter Habitatbaum durch die für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März-September) vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast, potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard gilt als häufig und weit verbreitet. Er nistet auf Altbäumen im Waldrand in Nähe zu Offenlandbereichen mit gemähten, extensiv genutztem Grünland oder Altgrassäumen und Sukzessionsflächen, welche als Jagdhabitats dienen. Die Art sitzt zwar oft auf Ansitzwarten, an Straßenrändern jedoch nur, wenn sich dahinter Feldflur als Jagdhabitat anschließt oder wenn sich die Möglichkeit bietet, überfahrene Tiere vom Straßenrand zu holen.

Lokale Population:

Der Mäusebussard wurde während der Kartierungen 2013 als wahrscheinlicher Brutvogel in dem Wäldchen nördlich der B 289 westlich von Mainroth nachgewiesen. Während späterer Begehungen wurde die Art regelmäßig im UG beobachtet. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen im Maintal und Umgebung zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Ein Horstbaum des Mäusebussards liegt nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten. Auch wenn eine Störung von Einzeltieren nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, so sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Horstbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Baumfällungen ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Greifvögel suchen häufig Straßen und Straßenränder aktiv nach Aas wie etwa überfahrenen Kleinsäugetern ab. Damit erhöht sich für sie die Wahrscheinlichkeit der Kollisionsgefahr (GLITZNER ET AL, 1998). Die Vögel sind bereits jetzt mit der durch das Gebiet verlaufenden B 289 konfrontiert. Durch die Umsetzung der Ortsumfahrung wird sich die Situation für die Vögel nicht wesentlich ändern. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, sonnige Böschungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen, auch nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden besetzt. Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose; höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 konnte in den bahnbegleitenden Gehölzen zwischen Mainroth und Rothwind ein Brutpaar nachgewiesen werden. Aus der ASK existieren je ein Nachweis nördlich von Schwarzach und südlich von Fassoldshof (Fundpunkte 5834-018, 1996 und 169, 1995). Der Artbestand mit Brutrevieren im Maintal und an den angrenzenden Hängen zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Durch die geplante Baumaßnahme ist voraussichtlich ein Brutplatz des Neuntötters betroffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden westlich von Mainroth Heckenbereiche geschaffen und wird die Ausgleichsfläche im Hangbereich südöstlich von Fassoldshof entsprechend den Habitatansprüchen u.a. des Neuntötters gestaltet (10.2 A_{CEF}).

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Erhebliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten werden durch die jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen vermieden. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, ist diese aufgrund der Schaffung von geeigneten Habitatbedingungen im Umfeld (CEF-Maßnahme 11.2 A_{CEF}) nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 11.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen wird durch die Baum- und Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Der Nachweis von 2013 des Neuntötters lag in direkter Nachbarschaft zur Bahnlinie. Durch den Bau der Ortsumgehung im Talgrund werden die Gehölze entlang der Bahn (vorerst) nicht zur Brut zur Verfügung stehen. Zum Erhalt der Habitatfunktion werden in den Hangebereichen westlich von Mainroth und südöstlich von Fassoldshof entsprechende Strukturen mit Extensivgrünland, Hecken und Dornsträuchern geschaffen. Dies hat auch das Ziel, dass die häufig auch im Straßenumfeld brütenden Neuntöter von der Straße weggelockt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 10.2 A_{CEF}: Habitatverbesserung für Vögel der halboffenen Landschaft

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Brutrevierinhaber stehen in der Regel mit Nachbarn in Stimmkontakt. Überraschende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Fichtenbestände und das Innere geschlossener Wälder werden gemieden.

Lokale Population:

2017 konnte die Art während einer Übersichtsbegehung östlich des Mainkleiner Sees im Ufergehölz erfasst werden. Aus 2013 besteht kein Nachweis. Aus der ASK existieren zwei Nachweise für den Mainkleiner Baggersee aus den 1990er Jahren (Lebensraum Sonstige 5833-096, 1992 und 311, 1993). Südlich von Fassoldshof existiert ein Nachweis aus dem Jahr 1997 (Fundpunkt 5834-204). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Gehölzen und Wäldern im Maintal und dessen Umgebung zwischen Burgkunstadt und Kulmbach bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutplätze liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Der Nachweis des Pirols liegt in einer Entfernung von ca. 360 m von der geplanten Trasse. Gemäß GARNIEL, A. ET AL (2010) ist die Abnahme der Habitateignung für Vögel mit einer mittleren Lärmempfindlichkeit in einer Entfernung über 100 m für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen < 10.000 Kfz/ Tag zu vernachlässigen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen sind demnach nicht abzuleiten. Aufgrund der Entfernung ist auch nicht von einer erheblichen bau- oder anlagebedingten Störung auszugehen. Auch wenn einzelne Störungen von Vögeln nicht ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist nicht abzuleiten.

Funktionsbeziehungen über die geplante Trasse hinweg sind nicht bekannt und nicht wahrscheinlich. Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) ist die Kollisionsgefahr artbedingt zudem sehr gering. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

- günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nah-

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

rung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.

Lokale Population:

Das Rebhuhn wurde während der Erfassungen 2013 südlich von Fassoldshof nachgewiesen. Aus der ASK existiert ein Nachweis für das Umfeld des Mainkleiner Sees aus dem Jahr 1993 (Lebensraum Sonstige 5833-311). Für das Rebhuhn wird in Bayern eine Bestandsabnahme verzeichnet und die Art wurde in der aktuellen Roten Liste Bayern von „gefährdet“ auf „stark gefährdet“ hochgestuft. Der Artbestand mit Brutrevieren in der offenen Feldflur zwischen Kulmbach und Burgkunstadt bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 – 3 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn wurde 2013 im direkten Umfeld des Eingriffsbereichs nachgewiesen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Zur Erhaltung der ökologischen Funktion werden im Umfeld die Habitatbedingungen für die Art verbessert. Hierzu werden extensive Rebhuhnstreifen mit Winterfütterung im Umfang von 2 ha angelegt. Auf 50 % der Rebhuhnstreifen sind 3-jährige Brachestreifen mit einer Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100m anzulegen. Die Brachestreifen können durch Selbstbegrünung oder durch dünne Aussaat angelegt werden, so dass eine lückige Vegetationsstruktur mit Rohbodenstellen entsteht. Angrenzend an die Brachestreifen erfolgt auf 50 % der Rebhuhnstreifen Getreideanbau mit doppeltem Saatreihenabstand und anschließendem Ernteverzicht mit einer Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100 m. Der Rebhuhnstreifen (Mindestgröße 0,3 ha) kann innerhalb des angegebenen Suchraumes (s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlage 9.1, Blatt 7) rotieren. Bei der Anlage der Rebhuhnstreifen sind weitere Vorgaben zu berücksichtigen (s. Kap. 3.2).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL, A. ET AL. (2010) ist in einer Entfernung von 0 bis 300 m vom Fahrbahnrand für das Rebhuhn mit einer Abnahme der Habitateignung von 25 % zu rechnen. Zur Vermeidung von Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden in ausreichender Entfernung zur Trasse die Habitatbedingungen durch Anlage von Blühstreifen verbessert (s.o.).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die für die Baumaßnahme notwendigen Baufeldräumungen wird durch die Entfernung von Strukturen im Offenland, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) gilt für das Rebhuhn ein hohes Kollisionsrisiko. Querungen der neuen B 289 durch das Rebhuhn können nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Dammlage ist jedoch eine

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

Wahrnehmung der Trasse als Hindernis zu erwarten, was zu einer gewissen Meidung führen kann. Insgesamt ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision nicht abzusehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Die bereits seit den 1970er Jahren gemeldeten Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Lokale Population:

Die Rohrweihe wurde während der Erfassungen 2013 am Mainkleiner See als Brutvogel nachgewiesen. Aus der ASK existieren ein Nachweis für die Mainaue südlich Rothwind (Vogellebensraum 5834-476, 2013) und für den Mainkleiner See (Lebensraum Sonstige 5833-311, 1993). Der Artbestand mit Brutrevieren im Oberen Maintal und Gewässern in der Umgebung bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL, A. ET AL (2010) gilt für die Rohrweihe eine Effektdistanz von 300 m, die der artspezifischen Fluchtdistanz entspricht. 2013 wurde während der Erfassungen in einem Abbaubereich südlich Mainroth ein möglicher Brutplatz festgestellt (ifanos planung). Dieser lag in einer Entfernung von ca. 220 m zur geplanten Trasse. Bei den Übersichtsbegehungen 2017 war der Brutplatz nicht mehr besetzt und die Rohrweihe wurde weiter im Süden, außerhalb des UG gesichtet. Erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind demnach nicht abzuleiten. Auch wenn einzelne Störungen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Europäische Vogelart nach VRL

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumungen ist nicht abzuleiten.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) besitzt die Rohrweihe ein mittleres Kollisionsrisiko an Straßen. Ein direktes Anfliegen von Straßen zur Nahrungssuche ist nicht bekannt. Rohrweihen können zur Nahrungssuche mehrere km überwinden und sind hierbei zahlreichen Gefahren ausgesetzt. Durch den Neubau der Trasse wird das Lebensrisiko nicht signifikant erhöht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -**Tötungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** - **Bayern:** V **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Nistplätze und Jagdgebiete sollten möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Daher sind reich strukturierte Landschaften wie die Rhön oder die Iller-Lech-Schotterplatten in Bayern Schwerpunkte der Ansiedlung. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde wiederholt ein Rotmilan innerhalb des Wirkraums im Überflug erfasst. Aus der ASK besteht ein Nachweis nördlich des UG bei Theisau (Fundpunkt 5833-184, 2012). Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern und Gehölzen im Obermaintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG**

Für die Art geeignete Horstbäume liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG**

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn einzelne Störungen von Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden können, so sind diese nicht erheblich und führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baumfällungen ist nicht abzuleiten.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) besitzt der Rotmilan ein mittleres Kollisionsrisiko an Straßen. Innerhalb des UG ist jedoch kein Brutplatz der Art bekannt. Auf Wanderungen und Nahrungsflügen ist die Art mit vielerlei Gefahren konfrontiert, zu denen auch Straßen gehören. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Schleiereule (*Tyto alba*)**

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet und nach MEBS UND SCHERZINGER 2008 sehr hohe Verluste mit Bestandseinbußen bis zu 90 % erleiden kann. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.

Lokale Population:

Gemäß Aussagen des LBV (2022, 2018) brütet die Schleiereule regelmäßig in Rothwind. Aus der ASK existiert kein Nachweis im direkten Umfeld. Der Artbestand im Oberen Maintal sowie der angrenzenden Ortschaften und Hangbereiche bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Brutplätze der Art liegen in Gebäuden und demnach nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Eine Störung von Schleiereulen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist aufgrund der Entfernung von ca. 400 m zu Brutplätzen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) unterliegt die Schleiereule einem sehr hohen Kollisionsrisiko. Ein bekannter Brutplatz der Art findet sich am westlichen Ortsrand von Rothwind. Jagdgebiete werden im Ortsumfeld und in den Hangbereichen westlich bzw. nordwestlich des Ortes nördlich der Bahnlinie vermutet. In diesem Bereich liegt auch die bestehende B 289 mit ihrem Gefährdungspotenzial. Die gesamte tatsächliche Raumnutzung der Art könnte nur mit sehr hohem Aufwand festgestellt werden (Telemetrie eines Vogels über den Zeitraum von einem Jahr, um die Veränderungen im jahreszeitlichen Geschehen zu erfassen). Durch die geplante Lage der Ortsumgehung der B 289 auf die dem Maintal zugewandte Seite der Bahnlinie werden keine essenziellen Nahrungsgebiete abgeschnitten. Vielmehr rückt die Trasse in größere Entfernung zum Brutplatz und wird in Zukunft mit der Bahnlinie gebündelt sein. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Sperber brütet auf Bäumen am Waldrand im Übergang zu strukturierten Offenlandbereichen und Siedlungsrändern, die als Jagdhabitats genutzt werden. Überwiegend genutzt werden Fichtenforste, seltener baut die Brutvogelart ihre Nester auch in Misch- und Laubwäldern, sofern einige Nadelbäume vorhanden sind.

Lokale Population:

Aus der ASK existiert nur ein veralteter Nachweis aus den 1990er Jahren für den Mainkleiner See (Lebensraum

Sperber (*Accipiter nisus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Sonstige 5833-311, 1993). Eine Nutzung des Wirkraums als Jagdgebiet kann demnach nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren im Oberen Maintal mit angrenzenden Wäldern und Gehölzen bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der Sperber wurde im Gebiet nicht beobachtet. Geeignete Horstbäume liegen nicht innerhalb des UG. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind nicht zu erwarten, da die Art darauf nicht sensibel reagiert und nach eigenen Beobachtungen sogar im Straßenbegleitgehölz von Autobahnen brütet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein nicht erkannter vom Sperber genutzter Horstbaum von der Maßnahme betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) unterliegt die Art einer mittleren Gefährdung durch Kollision. Der Sperber gilt nicht als Art, für die Straßen eine besondere Attraktivität besitzen, da er kein Aasfresser ist, sondern Vögel im Verfolgungsflug erbeutet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Das sind in Südbayern vor allem Uferöhrichte von Natur-, Speicher- und Stauseen, in Nordbayern vorwiegend Uferzonen von Karpfenteichen und Hochwasserrückhaltebecken sowie von Röhricht gesäumte Fließgewässer. Brutzeitnachweise liegen ferner aus Niedermooren, feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, auch von Kies- und Sandgruben, Baggerseen, Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind.

Lokale Population:

Der Teichrohrsänger wurde während der Erfassungen 2017 an dem Abgrabungsgewässer im Westen des UG wie auch 2013 erfasst (ifanos planung). 2013 wurde er zusätzlich an dem Gewässer südlich von Rothwind nachgewiesen. Aus der ASK existiert ein Nachweis ebenfalls für das Abbaugewässer im Westen des UG (Fundpunkt 5833-694, 2009). Der Artbestand mit Brutrevieren der Gewässer im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Schilfbestände liegen nicht im direkten Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach auszuschließen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art zur Brut geeignete Schilfbestände liegen nicht innerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen im Zuge der Baufeldfreiräumung ist aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht abzuleiten.

Geeignete Habitatbereiche liegen nicht im direkten Straßenumfeld. Auch bestehen keine ersichtlichen Funktionsbeziehungen über die Trasse hinweg nach Norden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft und in Ackerbaugebieten, selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Ebenso werden in Siedlungsgebieten Kirchtürme, Fabrik-schornsteine oder andere hohe Gebäude zur Brut genutzt. Jagdgebiete stellen offene Flächen mit zumal lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, wie etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerstreifen und Straßenböschungen.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 konnte die Art zwischen Theisau und Mainroth sowie südlich von Fassoldshof bei der Jagd nachgewiesen werden (ifanos planung). Auch bei weiteren späteren Begehungen war die Art anwesend. Ein Brutplatz innerhalb des Wirkraums kann nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Fortpflanzungsrevieren im Oberen Maintal und angrenzenden Ortschaften bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbäume mit Nestern von Rabenvögeln sind bisher nicht innerhalb des Eingriffsbereichs bekannt. Im Jahr vor den Baumfällungen findet jedoch eine Habitatbaumkartierung statt. Sollten hierbei Rabenvogel-nester im Eingriffsbereich gefunden werden, werden je verlorenggehendem Habitatbaum drei Turmfalkenkästen an geeigneter Stelle installiert. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.2 V: Habitatbaumkartierung und Abtrag von fledermausrelevanten Gehölzen im Oktober
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 10 A_{CEF}: Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Sollte dennoch wider Erwarten ein nicht erkannter vom Turmfalken genutzter Horstbaum von dem für die Baumaßnahme notwendigen Rodungen betroffen sein, so wird eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) unterliegt der Turmfalke einem sehr hohen Risiko der Tötung durch Kollision an Straßen, da er diese gezielt anfliegt und nach Aas absucht. Dies gilt jedoch auch für die bereits bestehende Trasse. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Baum- und Gehölzfällungen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Regional werden rufende Hähne überwiegend aus Getreidefeldern, seltener aus Kleefeldern gehört. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 wurde die Art nicht nachgewiesen. Es existieren aber einige Nachweise aus der ASK für die Mainau (Vogellebensraum 5833-1138, 2006, Fundpunkte 5833-1168, 5834-323 und -18, 2006). Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche sind auch von der Baumaßnahme betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann demnach nicht ausgeschlossen werden. Der Erhalt der ökologischen Funktion wird durch die in erster Linie für Feldlerche und Rebhuhn durchgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen (s. dort) zur Verbesserung der Habitatstruktur gewährleistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 9 ACEF: Habitataufwertung für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL ET AL (2010) gehört die Wachtel zu den lärmempfindlichen Vogelarten, für die in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand für Straßen < 10.000 Kfz/Tag eine Abnahme der Habitateignung um 20 % zu erwarten ist. Die Art wurde bei den Kartierungen 2013 und 2017 im UG nicht nachgewiesen. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind demnach nicht abzuleiten.

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelart nach VRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die für die Baumaßnahme notwendigen Baufeldräumungen wird durch die Entfernung von Strukturen im Offenland, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Das Kollisionsrisiko der Art wird nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) mit „gering“ angegeben. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**Wachtelkönig** (*Crex crex*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 **Bayern:** 2 **Art im UG** nachgewiesen potenziell möglich
Status: potenzieller Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Standorte rufender Männchen sind recht vielseitig, beschränken sich aber derzeit fast ausschließlich auf landwirtschaftliches Dauergrünland, bevorzugt auf feuchte Wiesen (z.B. Streuwiesen), aber auch trockene Bergwiesen und Äcker werden besiedelt. Hohe Vegetationsdeckung und geringer Laufwiderstand sind Voraussetzung für eine Besiedlung, ebenso die geeignete Vegetationsstruktur am Rufplatz der Männchen (z.B. Altschilfstreifen, Büsche, Hochstaudenfluren).

Lokale Population:

In der Mainaue südlich von Rothwind ist in der ASK großflächig ein Wiesenbrüter-Lebensraum des Wachtelkönigs eingezeichnet (5834-547, 2013). Während der Kartierungen 2013 und 2017 wurde die Art nicht erfasst, die Habitatbedingungen wurden aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als suboptimal eingestuft (ifanos planung). Dennoch muss aufgrund des ASK-Nachweises von einem potenziellen Vorkommen in der Mainaue ausgegangen werden. Der Artbestand mit Brutvorkommen der extensiven Wiesen im Oberen Maintal bilden die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Der Eingriffsbereich verläuft durch einen in der ASK eingezeichneten Wiesenbrüter-Lebensraum mit Nachweis des Wachtelkönigs. Durch den Bau der Trasse sind jedoch keine im aktuellen Zustand als Lebensraum für den Wachtelkönig geeigneten Strukturen betroffen. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten wird ausgeschlossen.

Wachtelkönig (*Crex crex*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL ET AL (2010) gehört der Wachtelkönig zu den lärmempfindlichen Vogelarten, für die in einer Entfernung von bis zu 100 m vom Fahrbahnrand für Straßen < 10.000 Kfz/Tag eine Abnahme der Habitategnung um 20 % zu erwarten ist. Die Art reagiert insbesondere auf Verlärmung in den Abend- und Nachstunden empfindlich. Im unmittelbaren Straßenumfeld existieren jedoch keine für die Art noch geeigneten Habitatbereiche. Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden, sind nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche sind nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Eine Tötung oder Verletzung von sich wider Erwarten im zukünftigen Baufeldbereich aufhaltenden Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen wird zusätzlich durch die Entfernung von Strukturen im Offenland, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Das Kollisionsrisiko der Art wird nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) mit „gering“ angegeben. Die Art zeigt ein Meidungsverhalten gegenüber Straßen. Geeignete Habitatbereiche liegen in ausreichender Entfernung von der geplanten Trasse. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ 1.3 V: Vorgaben zur Baufeldfreiräumung im Offenland

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er fehlt in gehölzarmen Feldfluren. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen (z.B. Gänsesägerkästen am Lech). Ferner sind auch Gebäudebruten (Kirchtürme, Ruinen, Dachböden, Taubenschläge) und Felsbruten bekannt. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Mit einem breiten Beutespektrum ist die Art in der Auswahl ihrer Jagdgebiete sehr vielseitig.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Europäische Vogelart nach VRL

Lokale Population:

Innerhalb des UG und im direkten Umfeld sind keine neueren Nachweise der Art bekannt. Der nächstgelegene Nachweis aus der ASK liegt ca. 640 m nördlich des UG bei Schmeilsdorf (ASK-Punkt 5834-169, 1995). Ein Vorkommen innerhalb des UG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen im Oberen Maintal und angrenzenden Wäldern bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Es sind keine Brutplätze der Art innerhalb des UG bekannt. Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist demnach nicht abzuleiten.

Grundsätzlich besitzt der Waldkauz wie die meisten Eulenarten ein sehr hohes Kollisionsrisiko (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. 2016). Es sind jedoch keine Vorkommen und damit auch keine Funktionsbeziehungen im Gebiet bekannt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Waldlaubsänger besiedelt buchenreichen Laubwälder. Das Nest - ein kunstvoller Kugelbau - errichtet er am Boden. Wichtig ist, dass der Eingang von einem niedrigen Zweig aus sichtbar ist. Dieser Zweig bildet die unterste Stufe einer Reihe von Zweigen, die wie eine Treppe in Nestnähe führt und immer gleich benutzt wird, wenn die Vögel zum Nest fliegen.

Lokale Population:

Während der Erfassungen 2013 konnte die Art in dem Wäldchen nördlich von Mainroth nachgewiesen werden. Aus dem Umfeld des UG sind keine neueren Nachweise der Art bekannt. Der Artbestand mit Brutrevieren in den Wäldern des Oberen Maintals bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbereiche liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist demnach nicht abzuleiten.

Für die Art geeignete Habitatbereiche liegen nicht im direkten Trassenumfeld. Auch sind keine Funktionsbeziehungen über die Trasse hinweg abzuleiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, selten in Einzelbäumen (vor allem in dichten Koniferen) oder in Mooren auch auf dem Boden. Dagegen fehlt sie weitestgehend in großen geschlossenen Waldgebieten. Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähenestern, selten in denen von Greifvögeln, Graureihern oder Ringeltauben. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Anteil von Feld- und Waldmäusen an der Nahrung schwankt um die 90 %, Vögel und andere Kleinsäuger spielen nur eine untergeordnete Rolle. Im Winter ist sie häufig in der Nähe menschlicher Siedlungen zu beobachten (Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten), wo sich Schlafgemeinschaften von mehreren Vögeln (bis zu 400-500) bilden können.

Lokale Population:

Innerhalb des UG und dessen Umfeld sind keine neueren Nachweise der Art bekannt. Der nächstgelegene Fundpunkt der Waldohreule stammt aus dem Maintal nördlich von Katschenreuth (5934-240, 1992). Ein Vorkommen innerhalb des UG kann nicht ausgeschlossen werden. Der Artbestand mit Brutvorkommen im Oberen Maintal mit angrenzenden Wäldern und Gehölzen bildet die lokale Population.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Es sind keine Brutplätze der Art innerhalb des UG bekannt. Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutbäume liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen ist demnach nicht abzuleiten.

Grundsätzlich besteht für die Waldohreule wie für die meisten Eulenarten ein sehr hohes Kollisionsrisiko (BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. 2016). Es sind jedoch keine Vorkommen und damit auch keine Funktionsbeziehungen im

Waldohreule (*Asio otus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Gebiet bekannt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht abzuleiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: potenzieller Brutvogel, Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel wurden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha.

Lokale Population:

Für die Art besteht ein Nachweis einer erfolglosen Brut in Mainroth (ASK-Fundpunkt 5833-1179, 2016). Aus der Mainau existieren mehrere Nachweise bei der Nahrungssuche in der Mainau (ifanos planung, 2017, ASK-Wiesenbrüter-Lebensraum 5833-1281, 2014, Fundpunkt 5833-1259, 2013). Der Artbestand mit Brutrevieren im Oberen Maintal und angrenzenden Ortschaften bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Für die Art geeignete Brutplätze liegen nicht im Eingriffsbereich. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitatbereichen nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Für die Art ist jedoch ein Brutplatz in Mainroth bekannt (ASK, 2016), Nahrungsgebiete liegen in der Mainau. Von regelmäßigen Querungsflügen über die geplante Trasse ist demnach auszugehen. Gemäß BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) besitzt die Art ein geringes Kollisionsrisiko an Straßen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist nicht zu erwarten.

Durch die geplante Verlegung der B 289 ist auch die Verlegung von zwei Stromleitungsmasten um einige Meter sowie die Erhöhung von 2 weiteren Masten um einige Meter notwendig. Die Leitung verläuft bereits jetzt durch das Maintal. Durch die veränderte Situation ist nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision an Freileitungen auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

1. Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugelände mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. In der Naab-Wondreb-Senke werden z.B. neu entstandene Erdbeerkulturen rasch besiedelt.

Lokale Population:

Während der Kartierungen 2013 konnte die Art in der Mainau südlich von Fassoldshof nachgewiesen werden. Aus der ASK existieren ebenfalls Nachweise für die Mainau (Vogellebensraum 5834-475, 2013, Fundpunkt 5834-18, 2006). Der Artbestand mit Fortpflanzungsvorkommen im Oberen Maintal bildet die lokale Population.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Die Art kommt in der Mainau südlich von Rothwind im direkten Eingriffsbereich vor. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist demnach nicht völlig ausgeschlossen. Die Art profitiert jedoch auch von den in erster Linie für Feldlerche und Rebhuhn vorgesehenen Maßnahmen zur Habitatverbesserung für Feldvögel. Die ökologische Funktion der Lebensstätten bleibt demnach im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ 8 A_{CEF}: Habitataufwertung für Feldvögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Gemäß GARNIEL ET AL. (2010) reagiert die Art nicht empfindlich gegenüber Straßenlärm. Bei Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von < 10.000 Kfz/Tag ist gemäß GARNIEL ET AL. auch mit keiner signifikanten Entwertung der Habitatqualität im Umfeld der Straße zu rechnen. Erhebliche bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind demnach nicht gegeben. Auch wenn eine Störung von einzelnen Vögeln nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, so ist diese nicht erheblich und führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen durch die für die Baumaßnahme notwendigen Baufeldräumungen wird durch die Entfernung von Strukturen im Offenland, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, außerhalb der Brutzeit (März bis September) vermieden.

Das Kollisionsrisiko der Art wird nach BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, DR. V. (2016) mit „gering“ angegeben. Funktionsbeziehungen über die Trasse hinweg sind nicht abzuleiten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision ist demnach nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5. Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch Umsetzung des geplanten Bauvorhabens unter Berücksichtigung der getroffenen vorgezogenen Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden können.

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von **Fledermäusen** werden im Winter vor Beginn der geplanten Baumaßnahme Bäume mit potenziellen Quartieren für Fledermäuse (Rindenspalten, Baumhöhlen, Spechthöhlen) und Vögel (Baumhöhlen, Horste) im Eingriffsbereich erfasst und markiert. Die markierten Habitatbäume werden zwischen 15. September und 15. Oktober (außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit) mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teilweiser Umgrabung kontrolliert umgedrückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenziellen Habitatstrukturen in Augenschein nimmt (u.a. unter Verwendung eines Endoskops) und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Stammstücke mit Quartierstrukturen werden gesichert und außerhalb des Eingriffsbereichs an geeigneten Bäumen wieder lagegenau installiert (Maßnahme 1.2 V).

Zur Vermeidung einer Tötung von **Fledermäusen** werden südlich von Mainroth die Fledermäuse mit Hilfe eines Hopovers über die Trasse geleitet. Ein weiterer Hopover leitet die Tiere im Bereich der GVS-Überführung über die B 289. Südlich von Rothwind werden Fledermäuse aus dem Ort kommend durch Zäune an der B 289 am Weiterfliegen Richtung Süden gehindert und nach Westen zum Hopover an der GVS geleitet. Südöstlich von Fassoldshof werden Fledermäuse, durch Anbindung bestehender Strukturen nördlich B 289 zur Bahnunterführung (Baukm 3+800 bis 3+900) hingeleitet, sodass sie durch diese queren können (Maßnahme 3 V).

Vor Eingriff in das Nordufer des Angelteichs südwestlich von Rothwind werden Habitatbereiche des **Bibers** (Dämme, Burgen, etc.) hinsichtlich einer aktuellen Nutzung kontrolliert (bevorzugt in den Sommermonaten, Anwesenheit des örtlichen Bibermanagers). Ggf. werden Habitatdämme vorsichtig abgebaut und in geeignete Bereiche außerhalb der Baumaßnahme umgesetzt. Eine Tötung oder Verletzung von Bibern, insbesondere von Jungtieren, wird so vermieden. Der Eingriff erfolgt insgesamt in enger Abstimmung mit der UNB sowie dem örtlichen Bibermanager (Maßnahme 1.5 V).

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von **Vögeln** oder ihrer Entwicklungsformen finden die Baum- und Gehölzfällungen gemäß § 39 BNatSchG zeitlich beschränkt außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.) statt (Maßnahme 1.1 V). In Offenlandbereichen erfolgt eine Beseitigung von Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, in allen Baufeldbereichen durch Pflügen auf bisherigen Ackerflächen sowie Mulchen von bisherigen Stauden- oder Ruderalfluren in der Zeit von Oktober bis Februar bzw. auf bisher als Grünland genutzten Flächen über einen Frühjahrsschnitt durch den bisherigen Bewirtschafter unmittelbar vor dem durch den Vorhabensträger angekündigten Baubeginn. Abgeschobene Baufeldbereiche im Maintal werden durch die Umweltbaubegleitung hinsichtlich einer Ansiedlung des Flussregenpfeifers und Kiebitz begleitet. Ggf. werden Maßnahmen zur Vergrämung ergriffen (Maßnahme 1.3 V).

Durch den Verlauf der Trasse der B 289 im Maintal ist mit einem Verlust von Brutmöglichkeiten für errechnete 6 **Feldlerchenpaare** auszugehen. Zur Verbesserung der Habitatbedingungen für die Feldlerche findet auf geeigneten Flächen eine Strukturanreicherung statt. Je zu erwartendem verlorengelenden Feldlerchen-Brutpaar werden auf einer Fläche von 3 ha verteilt je Blüh- und Brachestreifen im Umfang von 0,5 ha angelegt (s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) im Rahmen der Fruchtfolge jährlich rotieren und sollten spätestens alle 3 Jahre auf wechselnden Flächen angelegt werden. Ein Teil des Ausgleichs wird durch Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivgrünland umgesetzt (Maßnahme 8 A_{CEF}).

Für den potenziellen Verlust von 1 Brutpaar des **Rebhuhns** werden zur Entwicklung von geeigneten Brut- und Nahrungshabitaten auch für die Feldlerche wirksame Blüh-/Brachestreifen als extensive Rebhuhnstreifen mit Winternahrung im Umfang von 2 ha angelegt. Auf 50 % der Rebhuhnstreifen sind 3-jährige Brachestreifen mit einer Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100 m anzulegen. Angrenzend an die Brachestreifen erfolgt auf 50% der Rebhuhnstreifen Getreideanbau mit doppelem Saatreihenabstand und anschließendem Ernteverzicht mit einer Mindestbreite von 15 m und einer Mindestlänge von 100 m. Der Rebhuhnstreifen (Mindestgröße 0,3 ha) innerhalb des angegebenen Suchraumes (s. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen) rotieren. Von den Maßnahmen profitieren auch andere Feldvögel wie Wachtel und Wiesenschafstelze.

In der Mainaue wird durch den Bau der geplanten Ortsumgehung ein Vogellebensraum für **Wiesenbrüter** und **Vögel der Feuchtgebiete** durchschnitten. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten werden in der Mainaue auf der Ausgleichsfläche 10.1 ACEF mit Extensiv- und Feuchtwiesen, sowie Staudenfluren geeignete Habitatbedingungen für die Arten geschaffen.

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen für das **Braunkehlchen** werden in den ersten drei Jahren zusätzlich Bambusstäbe als künstliche Sing- und Sitzwarten für das Braunkehlchen ausgebracht. Zudem erfolgt auf der Fläche ein angepasstes Mahdregime, d.h. ein- bis zweimalige Mahd nach dem 1.07.; alternierende Mahd des Extensivgrünlands im dreijährigen Rhythmus, sodass immer Altgras der beiden Vorjahre vorhanden ist, das von Braunkehlchen als Sitzwarte genutzt werden kann. Teilweise Mahd der Staudensäume alle 5 Jahre. Die Weiden im Norden und im Osten der Fläche werden regelmäßig auf Stock gesetzt, so dass das Weidengebüsch niedrig (bis 2 m Höhe) ausgebildet wird. Ggf. Einbringen von Sitzwarten in Form von Bambusstäben in den ersten Jahren zur Anlockung von Braunkehlchen.

Zur Verbesserung der Habitatstrukturen für den **Kiebitz** erfolgen auf Extensivgrünland Bodenmodellierungen (Seigen) (Maßnahme 10.1 ACEF).

Zur Kompensation verlorengender Habitatbereiche für **Vögel der halboffenen Landschaft** (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Goldammer, Neuntöter) werden nördlich des Anschlusses an Mainroth Heckenstrukturen entwickelt. Zusätzlich werden auf der Ausgleichsfläche südöstlich von Fassoldshof für die Arten geeignete Strukturen geschaffen. Hierzu werden Hecken mit Dornsträuchern gepflanzt, sowie artenreiches Extensivgrünland entwickelt (Maßnahme 10.2 ACEF).

Sollten bei der vor Baubeginn erfolgenden Habitatbaumkartierung (Maßnahme 1.2 V) Bäume mit für **Fledermäuse** oder **Vögel** geeigneten Habitatstrukturen erfasst werden, werden zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse in den Waldbereichen pro betroffenen potenziellen Habitatbaum 3 Fledermauskästen als Ersatzquartiere und je 3 Nistkästen installiert (Maßnahme 9 ACEF).

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von **Zauneidechsen** erfolgt die Rodung der Wurzelstöcke der zwischen Oktober und Februar zu fallenden Gehölze ab Ende Juni nach dem Abfangen der Zauneidechsen (Maßnahme 1.4 V).

Zum Schutz von **Reptilienlebensräumen** vor einem Eingriff durch Befahren, Lagerung von Material, etc. wird im Bereich der Zauneidechsen nachweise an der Bahntrasse und südöstlich Fassoldshof entlang der Baufeldgrenze witterungsbedingt Ende März / Mitte April vor Beginn der Bauarbeiten ein kombinierter Bauschutz- und Amphibien-/ Reptilienschutzzaun installiert und für die Dauer der Bauarbeiten belassen. Zur Gewährleistung der Undurchlässigkeit wird der Zaun unten im Boden eingegraben. Der Zaun bleibt bis zum Ende der Bauarbeiten stehen und wird durch die UBB regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit kontrolliert. Vor Beginn der Baufeldfreiräumung wird der Baufeldbereich durch die Umweltbaubegleitung hinsichtlich Zauneidechsen-Vorkommen kontrolliert. Neu angelegte

Zauneidechsen-Ersatz-Habitate werden ebenfalls durch einen Reptilienzaun gesichert (Maßnahme 2.1 V).

Zur weitgehenden Erhaltung von **Zauneidechsenlebensräumen** entlang des Bahndammes zwischen Baukm 1+800 bis 1+990) rückt die Trasse 2m nach Süden von der bestehenden Bahnlinie ab. So verbleibt zwischen Bahnlinie und Straßenböschung ein Streifen, der auch während der Bauzeit als Lebensraum dienen kann (Maßnahme 5.1 V).

Trotz Abrücken der Trasse nach Süden wird im Bereich der Bahnlinie südwestlich von Mainroth, zwischen Mainroth und Fassoldshof und an einem Feldweg südlich von Fassoldshof in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. In den betroffenen Zauneidechsenlebensräumen erfolgt im Winter vor Beginn der Baufeldräumungen eine Mahd der Säume und Altgrasfluren (Rückschnitt nach Möglichkeit auf wenige cm mit sofortigem Entfernen des Mahd- bzw. Schnittgutes) (Maßnahme 5.2 V).

Im folgenden Jahr werden zwischen Mitte April (je nach Witterung auch früher) und Ende September Zauneidechsen abgefangen. Hierzu wird entlang der Baufeldgrenze ein Amphibien-/Reptilienzaun aufgestellt (unten eingegraben, so dass Unüberwindbarkeit gewährleistet ist) und im Abstand von 10 m auf der Baufeldseite mit Eimern versehen. In die Eimer wird zu einem Drittel Moos eingebracht (fällt bei Nässe nicht zusammen und speichert Feuchtigkeit), sodass für die Zauneidechsen Versteckmöglichkeiten bestehen. Es erfolgt eine tägliche Kontrolle der Eimer. Aufgefundene Zauneidechsen werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate (Maßnahme 7 A_{CEF}) verbracht (Maßnahme 5.3 V).

Im Zuge der Bauarbeiten werden auf kleinen Teilbereichen auf südexponierten Dammböschungen im Bereich der Zauneidechsenvorkommen (Baukm 1+660 bis 2+600), bei denen es die Standfestigkeit erlaubt, fensterartig Magerstandorte gestaltet, so dass die Böschungen durch die Zauneidechse als Lebensraum dauerhaft genutzt werden können. Hierzu erfolgt eine Einsaat mit Regio-Magerrasensaatgut ohne Oberbodenandeckung. Die Flächen werden gemäht, nicht gemulcht (Maßnahme 5.4 V).

Die Durchführung der Maßnahmen 5.2 bis 5.4 wird durch die Umweltbaubegleitung (UBB) fachlich begleitet.

Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die **Zauneidechse** werden Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 27.080 m² auf den Ausgleichsflächen 11.1 A südöstlich Fassoldshof sowie 11.5 A, 11.6 A und 11.8 A entlang der Trasse vor Beginn der Bauarbeiten gerodet bzw. freigeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet. Die Maßnahme wird vorgezogen spätestens im Jahr vor Baubeginn (vor Beginn des Abfangens) fertig gestellt (Maßnahme 7 A_{CEF}).

Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird durch die UBB begleitet. Sollten sich die Strukturen nicht entsprechend entwickeln bzw. nicht von den betroffenen Tierarten angenommen werden, erfolgt eine entsprechende Nachbesserung.

Literatur- und Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand 1/ 2019): Auszug aus der Artenschutzkartierung.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> - Stand der Internetseite Juli 2018)
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2004): Fledermäuse in Bayern (sog. „Fledermausatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (2005): Brutvögel in Bayern (sog. „Brutvogelatlas Bayern“), Verlag Eugen Ulmer.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schriftenreihe Heft 166.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUGV) (Hrsg.) (2005): Rote Liste der gefährdeten Tiere und Gefäßpflanzen Bayerns – Kurzfassung.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDSCHAFT UND UMWELTFRAGEN: Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreisbände Kulmbach 1997 und Lichtenfels, 1995.
- BERNSHAUSEN, FRANK UND DR. JOSEF KREUZIGER (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen.
- BLOTZHEIM, URS N. GLUTZ VON (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas; eBook-Ausgabe, 2001.
- BMU (Bundesministerium für Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hrsg.) (2005): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, (Bundesnaturschutzgesetz) Stand: Zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere
- GARNIEL, A. ET AL. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).
- GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. (1999): Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 – Umweltschutz. „G5“ – Game-Management, Graz. 176 S + 59 S Anhang.
- MEBS, T., W. SCHERZINGER (2008): Die Eulen Europas. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Kosmos Verlag
- PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH (2006): Übersicht zur Abschätzung von maximalen Entfernungen zwischen Biotopen für Tierpopulationen in Bayern Stand Dezember 2006 URL: <http://www.pan-gmbh.com/dload/TabEntfernungen.pdf>
- PLACHTER., H. BERNOTAT, D. MÜSSNER, R. & RIECKEN, U. (2002): Entwicklung und Festsetzung von Methodenstandards im Naturschutz. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 70. Bonn
- RECK, H. (1996): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. In Biologische Fachbeiträge in der Umweltplanung. Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege in Laufen (ANL) (Hrsg.) Laufener Seminarbeiträge 3. Laufen

- SCHLUMPRECHT, DR. H. (2017): Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Seminar „Aktuelles zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Bayern, 11/2017, Augsburg
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz.
- TRAUTNER, J. ET AL. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.2.2005

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

für Fische: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2021)

für Lurche und Kriechtiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2019)

für Libellen und Säugetiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2017)

für Vögel und Tagfalter: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2016)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
♦	nicht bewertet
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Säugetiere: 2020
für Vögel: 2015
für Schmetterlinge und Weichtiere: 2011
für Gefäßpflanzen: 2018
für die übrigen wirbellose Tiere: 2016

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		x		x	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		x	x		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x
		x	x		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	3	x
		x	x		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	1	x
		x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	-	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		x	x		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		x	x		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	-	x
		x	x		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	2	x
		x		x	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		x	x		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		x	x		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	-	x
		x	x		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		x	x		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		x	x		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		x	x		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		x	x		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
		x	x		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
0					Springfrosch	Rana dalmatina	V	-	x
0					Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x
Fische									
0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	-	x
Libellen									
0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
	0				Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	-	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	2	3	x
		x		x	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	V	V	x
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x
	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	2	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberschärpe	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
	0				Prächtiger Dünnpfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschnepfen	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	-	-
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
	0				Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		x		x	Baumfalk	Falco subbuteo	-	3	x
		x	x		Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
		x		x	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
		0	x		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
		x	x		Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		x	x		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
		x		x	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	x		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	x		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
		0	x		Dohle	Coleus monedula	V	-	-
		x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
		x	x		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	x		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
		0		x	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	x		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
		0		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		x		x	Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
		x	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	-	x
		0		x	Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
		0	x		Fischadler ³⁾	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	x		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
		x	x		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
		x	x		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	3	-
		0		x	Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0		x	Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
		0		x	Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
		x		x	Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0		x	Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0		x	Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	-
0					Graumammer	Emberiza calandra	1	V	x
		0	x		Graugans	Anser anser	-	-	-
		0	x		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	x		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
		x	x		Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
		x	x		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0		x	Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		x	x		Haussperling	Passer domesticus	V	-	-
		0		x	Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
		0	x		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0		x	Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
		0		x	Kernbeißer*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		x	x		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	x		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
		x		x	Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
		0	x		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
		0	x		Kolkrabe ³⁾	Corvus corax	-	-	-
		0	x		Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		x	x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
		0	x		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		x		x	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0		x	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
		x	x		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		x	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
		x	x		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
		x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0		x	Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	x		Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-
		0	x		Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		x	x		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	
		0	x		Rotkehlchen*)	Erithacus rubecula	-	-	-
		x	x		Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		x	x		Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0		x	Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
		0		x	Schwarzmilan ³⁾	Milvus migrans	-	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
		0	x		Schwarzstorch ³⁾	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
		0	x		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
		0	x		Sommeregoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		x		x	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		x	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	x		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
0					Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0		x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	x		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
		0		x	Tafelente	Aythya ferina	-	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	x		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
		0		x	Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		x	x		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
		x	x		Trauerschnäpper ⁴⁾	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	x		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0		x	Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		x		x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
		x		x	Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
		0		x	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
		x		x	Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
		x	x		Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		x		x	Waldohreule	Asio otus	-	-	x
0					Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0		x	Wasseramsel ⁴⁾	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0	x		Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
		x	x		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	V	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
		0		x	Wespenbussard ³⁾	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
		x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0		x	Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	-	-	-
		0	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
		x		x	Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

3) Ein gelegentliches Einfliegen der Arten (Fischadler, Kolkrabe, Schwarzstorch, Schwarzmilan, Wespenbussard) in das UG und Nutzung als Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden, dadurch ist jedoch keine Gefährdung der Arten oder eine Erfüllung von Verbotstatbeständen abzuleiten.

4) Für die Wasseramsel besteht ein Lebensraumpotenzial nur für den Flusslauf des Mains am äußeren südlichen Rand des UG. Funktionsbeziehungen nach Norden über die Trasse der B 289 hinweg bestehen nicht. Der Haupttaucher kommt am Mainkleiner See vor, innerhalb des UG finden sich keine für die Art geeigneten Gewässer. Potenzielle Habitatbereiche für den Trauerschnäpper liegen in den Waldberichen am Rand des UG. Nachweise liegen innerhalb des UG und im direkten Umfeld nicht vor. Eine Gefährdung durch die geplante Baumaßnahme bzw. eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht abzuleiten.